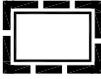
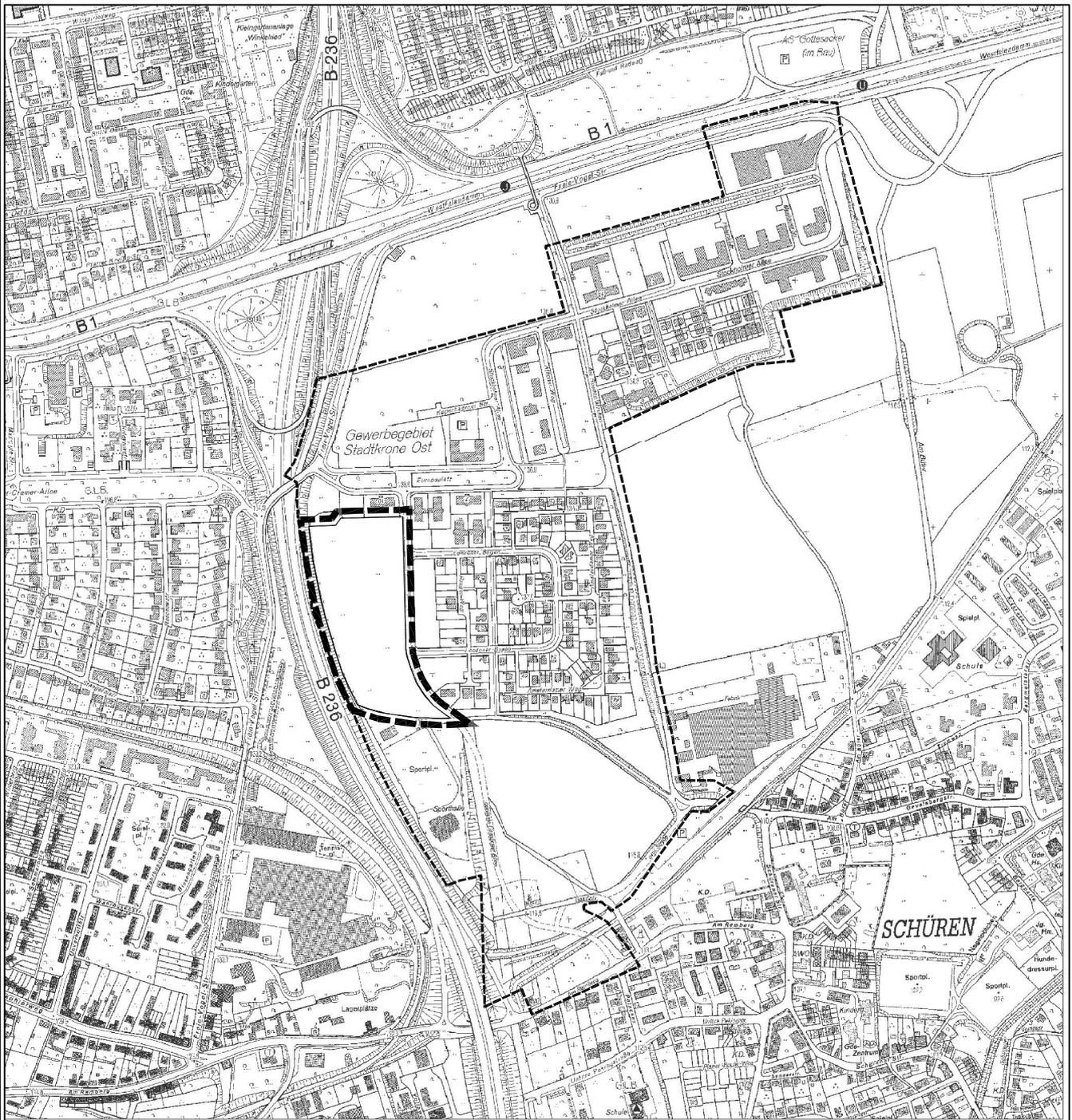


Bebauungsplansplan Ap 192

- Stadtkrone Ost - Änderung Nr.1

Legende	Änderung	Maßstab	Abteilung	
 Grenze des Änderungsbereiches  Bebauungsplangrenze Ap 192 - Stadtkrone Ost - Teil I		1:10000	61/4	



Begründung

**zum Bebauungsplan Ap 192
– Stadtkrone Ost –**

Änderung Nr. 1

Satzung

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt





Inhalt

1.	<u>Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 1</u>	1
2.	<u>Anlass und Ziele der Änderung Nr. 1</u>	1
3.	<u>Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch</u>	1
4.	<u>Städtebauliches Konzept</u>	2
5.	<u>Festsetzungen</u>	2
	5.1 Art der baulichen Nutzung	2
	5.2 Maß der baulichen Nutzung	3
	5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	3
	5.4 Umweltrelevante Festsetzungen	4
6.	<u>Verkehrsflächen / Ruhender Verkehr</u>	6
7.	<u>Umweltbelange</u>	6
	7.1 Gesetzliche Grundlagen	6
	7.2 Abwägungsmaterial und Abwägung	7
	7.3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	8
	7.4 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Grüngestaltung	10
	7.5 Anwendung der Bodenschutzklausel	10
8.	<u>Sonstige Umweltbelange</u>	10
	8.1 Lärmimmissionen	10
	8.2 Lufthygiene	12
	8.2.1 Allgemeine Luftbelastung	13
	8.2.2 Kfz-bedingte Luftbelastung / Schutz vor Luftschadstoffen	13
	8.3 Energiekonzept	15
9.	<u>Kampfmittel</u>	15
10.	<u>Denkmalschutz</u>	16
11.	<u>Ver- und Entsorgung</u>	16
12.	<u>Städtebauliche Zahlenwerte</u>	16
13.	<u>Realisierung der Planung</u>	16

Planverfasser:





1. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 1

Der räumliche Änderungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 192 – Stadtkrone Ost – umfasst eine Teilfläche in der Größe von ca. 3,5 ha im Westen des Plangebietes. Der Änderungsbereich wird folgend begrenzt:

- im Westen durch die B 236 n,
- im Norden durch die jeweils südliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 798 (Fläche für Versorgungsanlagen der DEW), 1218 und 827 (Bebauung Europaplatz Nr. 10) südlich des Europaplatzes,
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Lissaboner Allee und
- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze der Sportfläche des PTSV (Post Telekom Sportverein) Dortmund.

2. Anlass und Ziele der Änderung Nr. 1

Die Flächen des beschriebenen Änderungsbereiches sind nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes insgesamt als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Dabei wird die Fläche ausschließlich von der Lissaboner Allee aus erschlossen, so dass sich bei einer Parzellierung zwangsläufig tiefe und großflächige Zuschnitte ergeben.

Es ist erkennbar, dass die Umsetzung einer ausschließlich gewerblichen Nutzung auf relativ großen Parzellen an diesem Standort nicht möglich ist. Darüber hinaus legt die bisherige Siedlungsentwicklung in den benachbarten Baufeldern südlich des Europaplatzes und östlich der Lissaboner Allee eine Revision der Planungsziele für den Änderungsbereich nahe. Diese Baufelder sind als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauVO festgesetzt. Hier hat sich in der jüngsten Vergangenheit entsprechend dem Bebauungsplan Ap 192 in zügiger Weise innerhalb des Mischgebietes eine gewünschte gemischte Nutzung entwickelt, die der generellen städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplanes eines engen Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe entspricht.

Es soll daher die Chance aufgegriffen werden, diese städtebauliche Mischstruktur mit vornehmlicher Dienstleistungs-(Büro) und Wohnnutzung auch auf der Westseite der Lissaboner Allee zu entwickeln. Damit soll die positive Entwicklung dieses Gebietes kontinuierlich fortgeführt werden.

3. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

Mit dem 01.01.2007 ist das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 21.12.2006 in Kraft getreten. Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Ap 192 – Stadtkrone Ost - in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung – zu ändern.



Als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB können Bebauungspläne aufgestellt werden, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung vorbereiten. Voraussetzung für die Anwendung ist gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1 zum UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Somit darf der Prüfschwellenwert in Höhe von 20.000 m² zulässiger Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO nicht überschritten werden.

Bei der vorliegenden Änderung beträgt die Grundfläche 8700 qm , so dass das beschleunigte Verfahren zur Anwendung kommen kann.

Beschleunigte Verfahren werden gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Und sie unterliegen gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB nicht der Anwendung der Eingriffsregelung, d.h. die zu erwartenden Eingriffe gelten als bereits erfolgt oder sind zulässig. Somit entfällt die Pflicht zum ökologischen Ausgleich.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Ferner sind die Vorschriften zum § 1 a BauGB anzuwenden und in die Abwägung einzustellen.

4. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept für den Änderungsbereich sieht eine Gliederung des Areals in ein Mischgebiet entlang der Lissaboner Allee und ein Gewerbegebiet im rückwärtigen und südlichen Abschnitt zur B 236 n bzw. zum Sportplatzgelände hin vor.

Durch die schleifenförmig an die Lissaboner Allee angebundene geplante Erschließungsstraße im Separationsprinzip wird eine gute Erschließungsqualität der Baufläche erreicht. Hierdurch wird es möglich, nachfragegerechte Grundstücksgrößen zu parzellieren.

5. Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der dargelegten städtebaulichen Zielsetzung wird die Fläche direkt westlich der Lissaboner Allee als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Die textliche Festsetzung gem. § 2 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gilt unverändert auch für dieses Baugebiet.



Danach sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 6 Abs. 2, Nr. 1 – 5 BauNVO zulässig.

Westlich und südwestlich an das Mischgebiet anschließend werden die Flächen unverändert entsprechend der bisherigen Festsetzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan, als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Auch hier gilt die textliche Festsetzung gem. § 11 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes unverändert fort. Danach sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im Gewerbegebiet südlich des Mischgebietes westlich Lissaboner Allee ist eine Privatschule geplant.

Hier sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Nach der Kommentierung zur Baunutzungsverordnung fallen Schulen unter den Begriff der kulturellen Einrichtung (siehe auch Vorbemerkung zu den §§ 2 – 9, Rd.-Nr. 13 – Anlagen für kulturelle Zwecke – Kommentierung zur BauNVO von Fickert-Fieseler).

Die geplante Privatschule ist somit im Bebauungsplan Ap 192 im GE-Gebiet ausnahmsweise zulässig. Es verbleibt bei einer Festsetzung als GE-Gebiet, um eine evtl. gewerbliche Nachfolgenutzung zu ermöglichen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung für das Mischgebiet orientiert sich an den Festsetzungen der östlich benachbarten Mischgebiete, wobei aus städtebaulichen Gründen die Geschossigkeit mit 2 – 3 Vollgeschossen als Mindest- und Höchstmaß festgesetzt wird, um eine stadträumliche Kante entlang der Lissaboner Allee zu schaffen. Für das Gewerbegebiet wird mit drei Vollgeschossen nur das Höchstmaß festgesetzt. Hier ist auch die Errichtung 1-geschossiger Gebäude oder Gebäudeteile möglich, da an die im Randbereich liegenden Flächen des Gewerbegebietes keine besonderen städtebaulichen Anforderungen formuliert werden.

Die sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, GRZ = 0,6, GFZ = 1,2 werden unverändert aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung zusammenhängender Bauflächen mittels Baugrenzen definiert. Hierbei werden zu den Straßenbegrenzungslinien der anliegenden Straßen Mindestabstände zwischen 3,0 m und 5,0 m eingehalten, wie sie im gesamten Baugebiet Stadtkrone Ost festgelegt wurden.

Die Bauweise wird unverändert als offene Bauweise mit der Abweichung festgesetzt, dass Gebäude über 50 m Länge zulässig sind.



5.4 Umweltrelevante Festsetzungen

Bodenschutz / Versickerung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 14 BauGB i.V.m. § 51 a LWG)

Sämtliche privaten Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken, wie z.B. Stellplätze, Einfahrten, Eingangsbereiche, Feuerwehrzufahrten, Fahrradabstell- oder Schulhofflächen sind zur Reduzierung der Versiegelung sowie zur naturnahen Flächenversickerung mit Splittfugen- oder Rasenpflaster, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite ca. 20 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 51 a LWG)

Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass in den mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Baugebieten das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie die Flächenentwässerung (befestigte und unbefestigte Flächen) auf dem eigenen Grundstück verbleibt, damit es dem Naturhaushalt zugeführt wird, und keine Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes entstehen. Ausgenommen hiervon sind die nicht zur Versickerung geeigneten Flächen, die im Plan schraffiert dargestellt sind.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Bebauungsplangebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr auf der Bundesstrasse B 1 sowie der B 236n, der Freie-Vogel-Straße, der Lissaboner Allee und des Europaplatzes für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen. In den mit der Ziffer 10 bezeichneten Mischgebieten und Allgemeinen Wohngebieten sind die Grundrisse so auszurichten, dass Aufenthalts- und Schlafräume auf der dem Schall abgewandten Seite liegen. Balkone und Loggien sind auf der dem Schall zugewandten Seite nicht zulässig. Freibereiche sind ausschließlich auf der dem Schall abgewandten Seite anzuordnen. Innenschallpegel dürfen, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur in soweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart	Mittelungspegel
1. Schlafräume nachts	
1.1 in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2 in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2 in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)



3.	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlass vom 24.09.1990 (MBI. NW S. 1348) des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau- ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlage vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

Pflanz- und Erhaltungsgebote (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Für Gehölzpflanzungen im Änderungsbereich gilt einheitlich, dass die Pflanzenauswahlliste im Anhang zu beachten ist.

Die mit der Ziffer 14 bezeichneten Flächen zur Schüttung und Begrünung eines Lärmschutzwalles wurden bereits realisiert und sind im Sinne von Funktionserfüllung und Eingrünung dauerhaft zu erhalten sowie fachgerecht zu pflegen.

Auf den mit der Ziffer 15 bezeichneten Flächen sind vorhandene, gemäß Baumschutzsatzung geschützte Baumbestände auf Dauer zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Gehölze und Lücken in vorhandenen Strukturen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Es sind vorrangig heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.

Für alle Baugebiete gilt, dass im Dienste einer einheitlichen Durchgrünung Stellplatzflächen je angefangene 2 Längsparkplätze oder je angefangene 4 Senkrechtparkplätze mit einem großkronigen, standortgerechten Laubbaum, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu begrünen und zu untergliedern sind. Heimische und sortenfreie Arten sind im Regelfall vorzuziehen. Die mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern dauerhaft zu begrünenden Baumscheiben sind in Größe einer PKW-Stellplatzfläche vorzusehen. Bei großflächigen Stellplatzanlagen ist im Pflanzkonzept vorzusehen, dass die zu pflanzenden Bäume mittelfristig ein nahezu geschlossenes Kronendach ausformen.

Die im Änderungsbereich festgesetzte Ringschließung ist im gleichen Duktus wie in bereits realisierten Straßen auf der Stadtkrone mit Straßenbäumen zu untergliedern und zu begrünen.



6. Verkehrsflächen / Ruhender Verkehr

Um eine wirtschaftlich sinnvolle und städtebaulich geordnete Erschließung des A-reals westlich der Lissaboner Allee zu gewährleisten, wird eine schleifenförmig an die Lissaboner Allee anbindende Erschließungsstraße festgesetzt. Die Anbindung dieser Erschließungsstraße erfolgt jeweils an den beiden vorhandenen Knotenpunkten der Lissaboner Allee mit dem Londoner Bogen.

Die Erschließungsstraße wird mit einem Querschnitt von 12,0 m festgesetzt, entsprechend einem Fahrbahnquerschnitt von 6,0 m, einseitigem Parkstreifen (2,0 m) und beidseitigem Gehweg (jeweils 2,0 m), so dass alle verkehrsfunktionalen Anforderungen erfüllt werden. Der südliche Ast der Erschließungsstraße wird im Querschnitt auf 14,0 m erweitert. Auf dem südlich angrenzenden Areal ist der Bau einer Privatschule geplant. Im Hinblick auf einen eventuellen Schulbusverkehr werden hier im Straßenraum entsprechende Aufstellungsmöglichkeiten vorgehalten (beidseitige Parkstreifen mit einer Breite von 2,0 m). Die Radien von 8,0 m sind ausreichend für einen Schulbusverkehr.

Westlich des Gewerbegebietes, das südlich an das Mischgebiet angrenzt, ist eine Stellplatzanlage mit 60 Stellplätzen festgesetzt. Aufgrund der Lage dieser Fläche auf einem mit einem Leitungsrecht zugunsten der DEW belasteten Bereich ist eine Stellplatzbegrünung nicht möglich. Für die Stellplatzanlage wird eine Festsetzung in den Änderungsplan aufgenommen, wonach die Herstellung mit wasserdurchlässigen Materialien zu erfolgen hat.

7. Umweltbelange

7.1 Gesetzliche Grundlagen

Zu den gesetzlichen Grundlagen sind bereits im Kapitel 3 ausführliche Darlegungen erfolgt. Von daher wird an dieser Stelle mit Bezug auf die Umweltbelange festgehalten, dass das beschleunigte Verfahren

- gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Umweltprüfung und folglich ohne Monitoring durchgeführt wird und
- dass das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB nicht der Anwendung der Eingriffsregelung unterliegt, sprich die zu erwartenden Eingriffe gelten als zulässig und werden nicht ökologisch ausgeglichen;
- dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu prüfen und die Vorschriften zum § 1 a BauGB anzuwenden.



- Das schutzgutbezogene Abwägungsmaterial ist somit verbalargumentativ zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Dementsprechend ist auch die Baumschutzsatzung zu berücksichtigen. Aber auch die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ist gemäß der §§ 42 und 43 BNatSchG in das Verfahren einzustellen.

7.2 Abwägungsmaterial und Abwägung

Bereits zum Bebauungsplan Ap 192 – Stadtkrone-Ost – wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Büro grünplan, Dortmund, im Juli 1999 erstellt. Der Fachbeitrag beinhaltet u. a. eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz. In der Begründung zum Bebauungsplan wurden im Kapitel 9.2 u. a. die Umweltmedien Boden, Wasser, Klima, Lufthygiene, Vegetation, Landschaftsbild, Erholung thematisiert. Zudem wurden die Auswirkungen der Planung auf den Bestand beschrieben und bewertet. Dabei basieren die Ausführungen auf der Ausgangssituation, dass die Planung die Konversion einer aufgegebenen Kaserne zugunsten neuer Bauflächen (WA, MI, GE) einleitete. Im folgenden die Zusammenfassung der Ergebnisse:

Boden / Wasser: Im Norden Lösslehm über Kalk- und Mergelsandstein. Im Süden auch Pseudogley oder Parabraunerde. Großflächige Bodenveränderungen durch bis zu 5 m mächtigen Aufschüttungen und Abgrabungen. Kein zusammenhängender Porengrundwasserleiter. Grundwasser ist fern. Im gesamten Änderungsbereich kann temporär Stauwasser auftreten.

Klima / Lufthygiene (Lärm: Stadtrand- und Villenklima herrschen vor. Die nördlich und westlich angrenzenden Bundesstraßen verursachen verkehrsbedingte Abgase und Stäube. Aktuelle Angaben zur Lufthygiene und zur Lärmsituation finden sich in den Kapiteln 8.2 und 8.1.

Biotoptypen / Flora / Fauna: Seit der Flächenumwandlung herrschen Ruderalstandorte vor, wobei entstehende Gehölzbestockung zyklisch beseitigt wird. Lediglich im nordwestlichen Änderungsbereich existiert eine lineare Baumhecke, die mittels Erhaltungsgebot gesichert ist. Zur Fauna wird auf das Kapitel 7.3 hingewiesen. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Ortsbild, Mensch, Sach- und Kulturgüter: Das Baugebiet Stadtkrone-Ost ist bereits östlich des Änderungsbereiches bebaut. Im Westen grenzt eine Böschung zur B 236n an. Somit handelt es sich im Änderungsbereich um Bauerwartungsflächen. Erholungsfunktionen besaß die Fläche nicht, da es sich um ehemalige Kasernenflächen handelt. Für die wohnumfeldnahe Erholung bietet sich aber das Schürener Feld an. Sach- und Kulturgüter liegen nicht vor.



Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Abwägung:

Infolge der Planrealisierung können ca. 3,8 ha ehemaliger Kasernenfläche wieder bebaut und versiegelt werden. Diese Umnutzungsabsicht kommt dem überörtlichen Freiraum- und Bodenschutz zugute, da kein Freiraum in Anspruch genommen wird. Dem Baumschutz wird durch den Erhalt der geschützten Baumhecke Rechnung getragen.

Zum Schutz vor Lärmimmissionen wurde entlang der B 236n ein 4,0 m hoher Lärmschutzwall geschüttet. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern. Von daher gehen von den Planungsabsichten keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die o. g. Schutzgüter aus.

Eine völlige Unterlassung des Eingriffes, d. h. ein genereller Verzicht auf die beabsichtigte Wiedernutzbarmachung von Kasernenflächen im Änderungsbereich scheidet wegen der Notwendigkeit der Schaffung von Bauflächen zur Deckung der Nachfrage nach WA-, MI- und GE-Flächen im Stadtgebiet aus. Neben diesen stadtentwicklungspolitischen Gründen sind auch fiskalische Gründe für die Entwicklung der Bauflächen ausschlaggebend. Die Wiedernutzbarmachung aufgelassener und ehemals bebauter Flächen ist gesamtstädtisch gesehen der Inanspruchnahme von freier Landschaft vorzuziehen. Ebenso ist die geplante verkehrliche Ringschließung zur Erschließung der Bauflächen unverzichtbar. Auch vor dem Hintergrund, dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter erwartet werden, sind die Eingriffe in zurückzustellende Belange unvermeidbar. Diese Einschätzung zum Bebauungsplan Ap 192 ist nach wie vor und damit auch für diese Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes aktuell.

7.3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Aufgrund der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007, kommt dem Artenschutz eine besondere Bedeutung zu. § 42 und § 43 BNatSchG definieren bestimmte Verbotstatbestände für alle besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig zeigt das Gesetz in Übereinstimmung mit der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie Spielräume auf, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotstatbestimmungen zu erzielen.

Die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden besonders und streng geschützten Arten – sog. „planungsrelevante Arten“ – sowie die Prüfinhalte und die Vorgehensweise bei der Prüfung sind in der Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beschrieben. Dies erfolgt im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Beim Auftreten besonders oder streng geschützter Arten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese entweder an Ort und Stelle erhalten werden können oder dass benachbarte Lebensräume so ausgestaltet bzw. optimiert werden, dass die Arten dort neue oder verbesserte Lebensbedingungen vorfinden.



Diese Forderung bezieht sich auf den Fortbestand von Populationen, nicht auf das Überleben von Einzelindividuen.

Das Planungsbüro Herbstreit Landschaftsarchitekten, Bochum, erstellte den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Mai 2009), der Anlage zur Begründung wird. Aufgrund der Vorbelastungen, wie Nähe zur Bundesstraße, bebautes Umfeld, auslaufende Hunde sowie Baustellenverkehr, sah der Gutachter von einer faunistischen Kartierung im Änderungsbereich ab, da keine Vorkommen essentieller Lebensräume zu erwarten sind. Statt dessen fand eine Potenzialabschätzung auf Grundlage des Fachinformationssystems des LANUV auf Messtischblattebene (MTB) statt. Ebenso wurde der Brutvogelatlas hinzugezogen.

Der Fachbeitrag führt eine Tabelle mit Artenvorkommen im Bereich der MTB 4411 und 4511 auf. An nicht ausschließbaren Vorkommen werden aufgelistet: Graureiher, Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Turteltaube, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus. Artbezogen werden im Fachbeitrag potentielle Auswirkungen auf die jeweilige planungsrelevante Art analysiert. Der Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass für die genannten Vogelarten großflächig Ausweichräume im nahen Schürener Feld vorhanden sind. Gleiches wird für die genannten Fledermausarten herangeführt, wobei auch künftig die Bauflächen für eine ergänzende Nahrungsaufnahme überfliegbar bleiben. Grundsätzlich erfüllt der Änderungsbereich aber aufgrund der Umgebungskulisse und der Vorbelastungen nicht die Anforderungen der Arten an funktional geeigneten, ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten. Lediglich der Wiesenpieper könne auf der Brache temporär nisten. Der Gutachter empfiehlt eine Baufeldräumung und einen Baubeginn außerhalb der Brutzeit zwischen August und Februar.

Diese Regelung gilt per Landschaftsgesetz aber auch für sog. „Allerweltsarten“, also per se für die Vogelwelt. Zudem stellt die Untere Landschaftsbehörde (uLB) am 17.08.2009 klar, dass der Brutvogelatlas keinen Brutbefund für den Wiesenpieper im Plangebiet dokumentiert. Von einer „lokalen Population“ kann also nicht ausgegangen werden. Deshalb sieht die uLB kein Erfordernis, den Empfehlungen des Gutachters mittels Hinweis oder Festsetzung im Bebauungsplan zu folgen.

Aufgrund der MTB-gestützten Auswertung ist nach dem momentanen Kenntnisstand eine Beeinträchtigung von Lebensräumen und/ oder Populationen der übrigen planungsrelevanten Tierarten im Änderungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der unteren Landschaftsbehörde geprüft und für vollständig und schlüssig erachtet.



7.4 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Grüngestaltung

Die konkreten, umweltbezogenen Festsetzungsinhalte sind im Kapitel 5.4 aufgeführt. Von daher erfolgt an dieser Stelle nur eine Zuordnung nach Zielsetzung:

Minderungsmaßnahmen:

- Festsetzung zur Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenmaterialien.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken;
- Maßnahme zum Schutz einer planungsrelevanten Vogelart;
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
- Erhaltungsgebot für eine Baumhecke sowie für einen bepflanzten Lärmschutzwall.

Grüngestaltung:

- Stellplatzbegrünungsschlüssel mit großkronigen Laubbäumen.

7.5 Anwendung der Bodenschutzklausel

Das Vorhaben dient der Wiedernutzbarkeit zuvor bebauter und versiegelter, zwischenzeitlich aufgebener Kasernenflächen. Zuvor wurden die Gebäude abgerissen und die altlastenbehafteten Flächen saniert. Zudem zielt die Änderung lediglich auf eine Veränderung der Gebietsfestsetzung ab. Eine zusätzliche Verdichtung erfolgt nicht. Die Ausführungen im Kapitel 7.2 kommen zum Ergebnis, dass auf Grundlage der festgesetzten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf das Umweltmedium Boden gemindert werden.

Eine Wiedernutzbarmachung von Bauflächen im bebauten Kontext der Stadtkrone-Ost ist einer Inanspruchnahme von „freier“ Landschaft vorzuziehen. Somit trägt das Vorhaben dem Ziel der Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung in der Bodenschutzklausel gemäß § 1 a BauGB Rechnung.

8. Sonstige Umweltbelange

8.1 Lärmimmissionen

Auf das Plangebiet wirken die Immissionen der B 236 n und der Freie-Vogel-Straße im Westen, des Europaplatzes im Norden und der Lissaboner Allee im Osten ein. Insbesondere im Hinblick auf die im Mischgebiet zulässige und städtebaulich angestrebte Wohnnutzung ist daher zu prüfen, ob die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind.



Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die auf den Prognosezahlen der Verkehrsbelastung für das Jahr 2015 beruht.¹

Zum Schutz vor den Schallimmissionen der B 236 n wurde bereits auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entlang der Ostseite der B 236 n eine Wallschüttung in Höhe von 4,0 m über dem Gelände des Plangebietes vorgenommen. Das Plangebiet ist nahezu eben und liegt auf dem Höhenniveau der Lissaboner Allee. Die B 236 n verläuft in diesem Abschnitt im Einschnitt, so dass die Krone dieses Walles ca. 13 m bis 14 m über der Fahrbahn liegt. Hierdurch ergibt sich eine wirksame Abschirmung des Plangebietes.

Die schalltechnische Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Bebauung des Mischgebietes westlich der Lissaboner Allee weitestgehend vor den Lärmimmissionen der B 236 n geschützt ist. Der Orientierungswert von 60/50 dB (A) tags/nachts wird in allen Geschossebenen auf der Westseite geplanter Gebäude im MI-Gebiet unterschritten.

Die auf das MI-Gebiet maßgeblich einwirkenden Schallimmissionen werden durch den innergebietlichen Verkehr auf dem Europaplatz und auf der Lissaboner Allee verursacht. Entlang der Lissaboner Allee wird der Orientierungswert von 60/50 dB(A) auf der Ostseite geplanter Gebäude in allen Geschossen tags um 3 dB(A) und nachts um 5-6 dB(A) überschritten. Überschreitungen des Nachtwerts um bis zu 2 dB(A) ab dem 2. OG ergeben sich auch an der West- und Nordseite des geplanten Gebäudes im nordöstlichen Baufeld des Änderungsbereiches. Hier überlagern sich die Pegelanteile der B 236 n und des Europaplatzes.

Aktive Schutzmaßnahmen entlang der Lissaboner Allee in Form eines Walles oder einer Wand sind städtebaulich nicht vertretbar. Die Lissaboner Allee ist eine innergebietliche anbaufähige Sammelstraße. Städtebauliches Ziel ist die Schaffung eines durch mehrgeschossige Gebäudekanten ablesbaren Straßenraumes. Auf der Ostseite der Lissaboner Allee ist dieser städtebauliche Anspruch bereits weitestgehend realisiert.

Da auf der lärmabgewandten Westseite geplanter Gebäude entlang der Lissaboner Allee der Orientierungswert für MI-Gebiete tags und nachts weitgehend eingehalten wird, ergeben sich bereits durch eine sinnvolle Grundrissgestaltung Möglichkeiten insbesondere Schlafräume schallschützend anzuordnen. Entsprechend § 7 der textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist darüber hinaus durch Verwendung schallschützender Außenbauteile sicherzustellen, dass die dort nach Raumarten differenzierten Innenschallpegel eingehalten werden. Diese textliche Festsetzung wird in den Änderungsplan übernommen.

¹ Generalplaner Infrastruktur Dr. Leßmann GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Ap 192 Stadtkrone Ost, 1. Änderung in Dortmund, 16.03.2009



Im Bereich des GE-Gebietes entlang der B 236 n stellt sich die Immissionsituation nachvollziehbar etwas ungünstiger dar. Durch die Einschnittlage der B 236 n und den zusätzlichen Lärmschutzwall können auch im GE-Gebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 in der Erdgeschosszone und den Obergeschossen weitestgehend eingehalten werden.

Im westlichen Randbereich unmittelbar hinter dem vorhandenen Lärmschutzwall kommt es zu Überschreitungen der Orientierungswerte von 65/55 dB(A) ab dem 1. Obergeschoss, da hier der Wall keine Schutzfunktion mehr ausüben kann. Im Erdgeschossbereich ist die Schutzfunktion des Walles vollständig gegeben. Hier werden die Orientierungswerte sowohl tags als auch nachts unterschritten. In den Obergeschossen hingegen ergeben sich Überschreitungen um bis zu 6/8 dB(A) tags/nachts.

Ein aktiver Vollschutz des GE-Gebiets zur Einhaltung der Orientierungswerte in allen Geschossen würde den Bau einer auf den vorhandenen Lärmschutzwall aufgesetzten Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,5 m auf einer Länge von ca. 325 m erforderlich machen. Diese Wand würde Kosten in Höhe von ca. 450.000,- € verursachen.

Gemäß der textlichen Festsetzung § 11 (2) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind Wohnungen im GE-Gebiet ausgeschlossen, so dass sich der erforderliche Schutz ausschließlich auf Arbeitsräume bezieht. Dieser ist entsprechend der in § 7 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen mit den zulässigen Innenschallpegeln durch passive Schallschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Der Verzicht auf aktive Schutzmaßnahmen ist gerechtfertigt, da keine Wohnräume zu schützen sind und der Nachtwert keine Relevanz besitzt, da sich Menschen im GE-Gebiet fast ausschließlich nur im Tageszeitraum aufhalten werden und das angrenzende Mischgebiet eine gewerbliche Tätigkeit in der Nachtzeit nicht zulässt.

Der technisch und finanziell erforderliche Aufwand zur Herstellung eines aktiven Vollschutzes in der Größenordnung von 450.000,00 € würde in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Lärmschutzeffekt stehen.

Immissionskonflikte, die sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zwischen Gewerbe- und Mischgebiet mit der zulässigen Wohnnutzung ergeben könnten, sind nicht erkennbar. In den Gewerbegebieten des gesamten Plangebiets Stadtkrone Ost sind lediglich Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

8.2 Lufthygiene

Die nachfolgenden Aussagen basieren auf den Ausführungen in der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan Ap 192 und datieren vom 25.10.2005. Im Rahmen der verwaltungsinternen Beteiligung sind diese Aussagen vom Umweltamt geprüft worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aus lufthygienischer Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen.



8.2.1 Allgemeine Luftbelastung

Eine Auswertung der Standarddaten² von Staubbiederschlag, Blei und Cadmium im Staubbiederschlag, Schwefeldioxid und der an den TEMES -Stationen gemessenen Stoffe ergab, dass die allgemeinen Immissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans in den letzten 10 Jahren insgesamt zurückgegangen sind und bezüglich der TA-Luft-Werte auf einem geringen Niveau liegen.

Die allgemeine nicht nach Emittentengruppen spezifizierte Luftbelastung steht den unterschiedlichen geplanten schutzbedürftigen Nutzungen im Planbereich nicht entgegen. Maßnahmen sind aus großräumiger lufthygienischer Sicht nicht zu treffen.

8.2.2 Kfz-bedingte Luftbelastung / Schutz vor Luftschadstoffen

Aufgrund der Nähe zu den Hauptverkehrsadern, die Bundesstraßen B 1 und B 236 n wurde ein Gutachten zur Ermittlung der kfz-bedingten Immissionen für das Bebauungsplangebiet Stadtkrone Ost erarbeitet³. Im Ergebnis werden die Immissionsbeurteilungswerte für die relevanten Schadstoffe NO₂, Benzol und Ruß im Plangebiet unterschritten. Im Hinblick auf die Feinstaubbelastung des Plangebietes ist 2006 ein Luftschadstoffgutachten beauftragt worden⁷. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden nachfolgend wiedergegeben:

„Die Grenzwerte der 22. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz / Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) sind mit dem Ziel festgelegt worden, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern. Die Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird in Bereichen überwacht, in denen sich Menschen über einen Zeitraum aufhalten, der mit dem Mittelungszeitraum des betreffenden Grenzwertes vergleichbar ist.

Im Gegensatz zu den Prüfwerten der 23. BImSchV werden in der 22. BImSchV verbindliche Grenzwerte angegeben. Im Vergleich zu den bislang gültigen Regelungen wurden die Grenzwerte erheblich „verschärft“. Daher erlaubt der Gesetzgeber in der Zeit von 2000 bis 2005 (bzgl. Partikel) bzw. 2010 (bzgl. Benzol und NO₂) gewisse Grenzwertüberschreitungen (Toleranzmargen), die jedoch von Jahr und Jahr geringer werden.“

Das Gutachterbüro Dr. A. Lohmeyer aus Karlsruhe stellte in seinem Luftschadstoffgutachten vom Januar 2006 die verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastungen vor.

² vgl.: Stadtplanungsamt der Stadt Dortmund, Immissionsschutzplanerische Beurteilung der allgemeinen Luftbelastung im Bereich des Bebauungsplanes Stadtkrone Ost Bebauungsplan AP 192

³ vgl.: IMA Richter & Röckle, Ermittlung der Kfz-bedingten Immissionen für das Bebauungsplangebiet „Stadtkrone Ost“, Freiburg 31.01.1997

⁷ vgl.: Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Luftschadstoffgutachten für den Bebauungsplan Ap 192 - Stadtkrone Ost -, Karlsruhe Januar 2006



Im Stadtgebiet von Dortmund ist südlich der B 1 und östlich der B 236 das Plangebiet Stadtkrone Ost gelegen, für das der Bebauungsplan Ap 192 – Stadtkrone Ost erstellt wird. Das Büro Lohmeyer hat zum Bebauungsplan Br 197 (Automeile auf der Nordseite der B 1) ein weiteres Gutachten erstellt, das analog auf den Änderungsbereich angewandt werden kann und das nachfolgend auszugsweise wiedergegeben ist:

„Die Luftschadstoffberechnungen wurden mit dem mikroskaligen Strömungs- und Ausbreitungsmodell MISKAM durchgeführt, um insbesondere die Gebäude- und Hindernisumströmungen zu berücksichtigen. Für den betrachteten Nullfall wurde an der B 1 im Bebauungsplangebiet Br 197 keine Bebauung angesetzt, im Planfall ebenfalls nicht - aber ein Lärmschutzbauwerk entlang der B 1.

Das bewirkt, dass für den Planzustand im Bebauungsplangebiet und den nördlich anschließenden Bereichen geringere Luftschadstoffbelastungen gegenüber dem Nullfall berechnet wurden. Weiterhin ist für den Rückgriff auf die Ergebnisse des Gutachtens zu berücksichtigen, dass sich in jüngerer Zeit die fachspezifischen Datengrundlagen geändert haben, auf die in dieser Stellungnahme eingegangen wird. Das betrifft für den Kfz-Verkehr Erhöhungen der NO_x-Freisetzungen und Verringerungen der Benzol- und Partikelfreisetzungen, wobei die Verringerung der Partikel insbesondere durch aktualisierte Ansätze der nicht motorbedingten Anteile bewirkt wird.

Aufgrund des hohen Verkehrs auf der B 1 (über 100 000 Kfz pro Tag und einem LKW-Anteil über 15 %) sind die intensivsten Luftschadstoffbelastungen in deren Nahbereich vorzufinden. Bis in einen Abstand von ca. 40 m nördlich der B 1 wurden NO₂-Immissionen bis 40 µg/m³ berechnet (Lohmeyer, 1639/2002⁴); mit aktualisierten Daten sind bis in einen Abstand von ca. 60 m der B 1 NO₂-Immissionen bis 40 µg/m³ zu erwarten. Der ab dem Jahr 2010 geltende Grenzwert von 40 µg/m³ wird im südlichen Bereich der geplanten Gebäude überschritten; an der bestehenden Bebauung an der Rütlistraße sind keine Konflikte mit den Beurteilungswerten zu erwarten. Die verkehrsbedingte Benzolbelastung durch die B 1 ist auch im Bebauungsplangebiet unter 2.5 µg/m³ zu erwarten und als geringe bis mittlere Belastung zu bezeichnen.

Für die PM10-Immissionen ist gegenüber der ersten Untersuchung einerseits die anzusetzende Hintergrundbelastung von 24 µg/m³ auf 27 µg/m³ entsprechend den Darstellungen im genannten aktualisierten Luftschadstoffgutachten und aktuellen Messdaten zu erhöhen, andererseits sind deutlich geringere verkehrsbedingte Partikelemissionen anzusetzen, so dass ab einem Abstand von ca. 60 m der B 1 im Bebauungsplangebiet weniger als 29 µg/m³ Feinstaubbelastungen, ab einem Abstand von ca. 10 m der B 1 weniger als 40 µg/m³ zu erwarten sind. Damit wird der PM10-Grenzwert von 40 µg/m³ im Bebauungsplangebiet nicht überschritten und der PM10-Grenzwert der Kurzzeitbelastung wird ab ca. 60 m Abstand nicht mehr überschritten.

⁴ Luftschadstoffgutachten für den Neubau der A 40 in Tunnellage in Dortmund-Mitte. Ingenieurbüro Lohmeyer, An der Roßweide 3, 76229 Karlsruhe, 2004.



Für PM10 ist in der 22. BImSchV auch ein 24-Stunden-Grenzwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ definiert, der nicht öfter als 35-mal im Jahr überschritten werden darf. Basierend auf vielfältigen Datenauswertungen kann angesetzt werden, dass bei Einhaltung des Schwellenwertes von $29 \mu\text{g PM10}/\text{m}^3$ (Jahresmittelwert) auch der PM10-Kurzzeitbelastungswert eingehalten wird.

Der Bereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 192 befindet sich in einer Entfernung von ca. 430 Metern vom südlichen Fahrbahnrand der B1. Bei diesem Abstand kann bei Zugrundelegung des zitierten Gutachtens davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte der 22. BImSchV) in jedem Fall eingehalten werden. Aus lufthygienischer Sicht steht daher der Änderung nichts entgegen. Immissionsmindernde Maßnahmen sind nicht erforderlich. Diese Einschätzungen der analogen Anwendung des Luftgutachtens Lohmeyer zum Bebauungsplan Br 197 und der Unbedenklichkeit einer Fortführung dieses Änderungsverfahrens sind vom Umweltamt der Stadt bestätigt worden.

8.3 **Energiekonzept**

In Anlehnung an das "GreenBuilding-Programm" der europäischen Kommission sollen Nichtwohngebäude im Gewerbegebiet und Mischgebiet den Primärenergiebedarf der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung um mindestens 25 % unterschreiten. Diese vertragliche Vorgabe ist ähnlich flexibel wie die KfW-Standards für Wohngebäude. Es werden keine konkreten Maßnahmen vertraglich vorgeschrieben. Es bleibt die Entscheidung des Investors, die für ihn beste technische Lösung zur Einhaltung der Vorgaben zu finden.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die energetischen Auflagen zum Bestandteil der Kaufverträge zu machen und somit an jeden Einzelbewerber bzw. Bauträger als verbindlich weiterzugeben.

9. **Kampfmittel**

Für das Plangebiet Stadtkrone Ost ist durch die Bezirksregierung Arnsberg eine Luftbildauswertung durchgeführt worden. Mit Schreiben vom 20.08.1998 teilt die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass die Luftbilder keine Bombenabwürfe, jedoch Flakstellungen und Schützenlöcher erkennen lassen.

Aufgrund dieses Auswertungsergebnisses kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Erdreich angetroffen werden können. Es ist daher ein präventiver Hinweis in den Änderungsentwurf aufgenommen worden, welche Maßnahmen bei Verdacht auf Kampfmittel zu ergreifen sind.



10. Denkmalschutz

Die Hinweise im rechtskräftigen Bebauungsplan Ap 192 gelten weiter fort.

11. Ver- und Entsorgung

Die geplanten Vorhaben können an das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Zur Entwässerung des Niederschlagswassers gelten die Aussagen in der Begründung vom 10.05. 2006 zum rechtskräftigen Bebauungsplan weiter fort. Ein entsprechender Hinweis ist im Änderungsplan enthalten.

12. Städtebauliche Zahlenwerte

Gesamtfläche der Änderung Nr. 1:	38.655 qm 100,0 %
Baufläche Mischgebiet	12.608 qm 32,6 %
Baufläche Gewerbegebiet	22.431 qm 58,0 %
Straßenverkehrsfläche	3.616 qm 9,4 %

13. Realisierung der Planung

Die geplante Erschließungsstraße westlich der Lissaboner Allee wird von der Stadtkrone Ost Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG gebaut und finanziert. Hierzu wird der zwischen der Stadt Dortmund und der Entwicklungsgesellschaft abgeschlossene Erschließungsvertrag entsprechend ergänzt. Der Bau der Erschließungsstraße ist in 2009 vorgesehen. Somit entstehen der Stadt Dortmund keine Kosten. Die Kanalbaukosten werden dem Vorhabenträger nach Ablauf von fünf Jahren nach Fertigstellung erstattet.

Dortmund, 01.09.2009

Nickisch

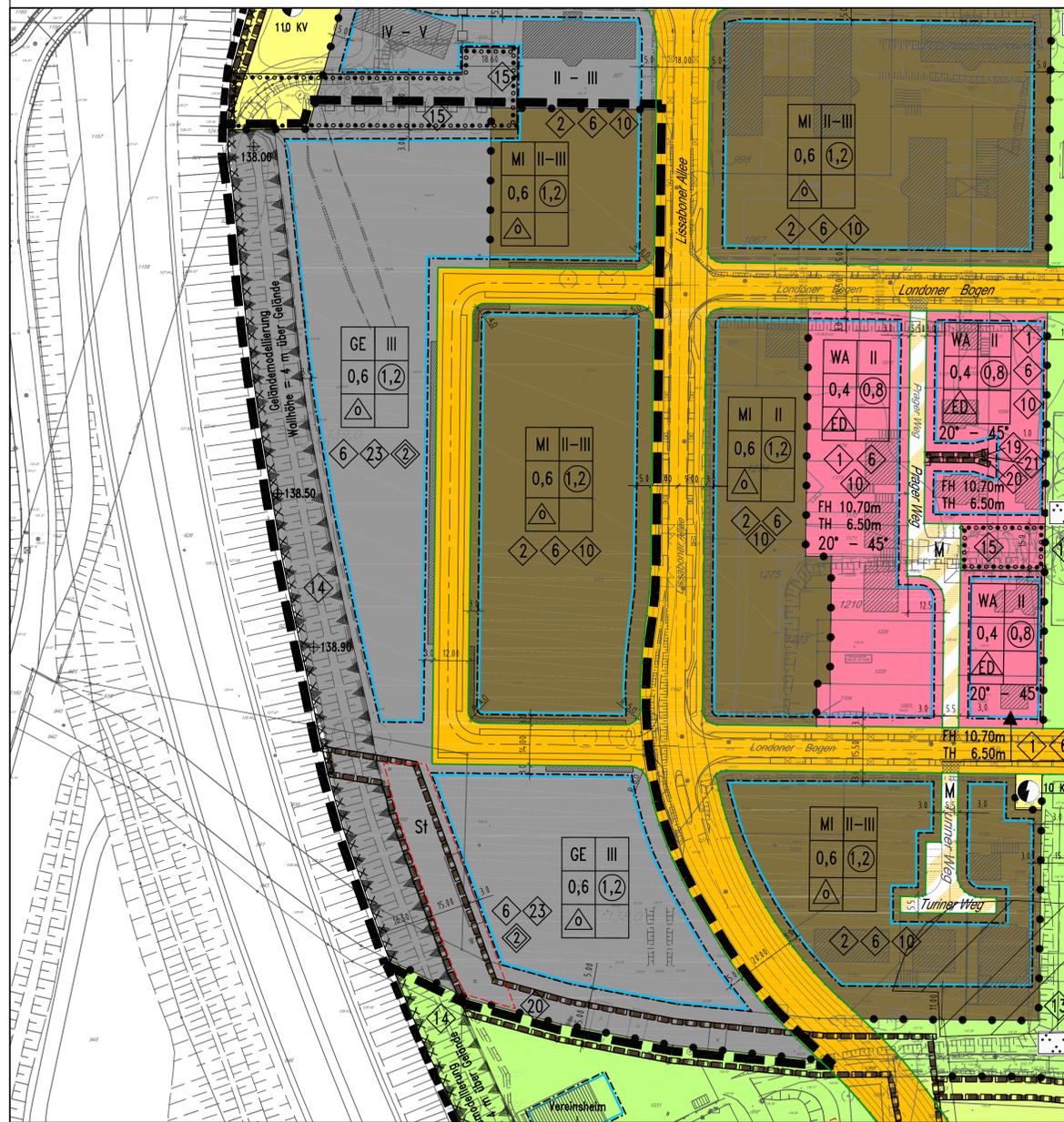
Anlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Pflanzenauswahlliste

Der in der Begründung zitierte Landschaftspflegerische Fachbeitrag (grünplan, Juli 1999) zum Bebauungsplan Ap 192 – Stadtkrone-Ost – kann ebenso wie die Begründung (Juli 1999) zu diesem Bebauungsplan (incl. Grünfestsetzungen) auf Nachfrage beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt (61/4-5) eingesehen werden.

Bebauungsplan AP 192 - Stadtkrone Ost -

Änderung Nr. 1



VERFAHRENSVERMERKE	
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Dortmund, den
Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 / BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes AP 192 im beschleunigten Verfahren aufzustellen und die Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen (Öffentliche Auslegung).	Dortmund, den
Der Entwurf der vereinfachten Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes AP 192 hat mit Begründung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.	Dortmund, den
Der Rat der Stadt hat am nach § 10 Abs. 1 und § 13a BauGB sowie in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes AP 192 als Satzung beschlossen	Dortmund, den
Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes AP 192 mit dem Beschluss des Rates vom übereinstimmt und dass die Verfahrens Vorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.	Dortmund, den
Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes AP 192 als Satzung in Kraft getreten.	Dortmund, den

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Art der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinie, Baugrenze	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Sonstige Festsetzungen	Sonstige Darstellungen
MI Mischgebiet GE Gewerbegebiet	Baugrenze Offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäude über 50m zulässig sind	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes AP 192 Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze zwischen unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse) innerhalb einer überbaubaren Grundstückfläche. Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.	Bemaßung von Abständen/Bautiefen sonstige Darstellungen werden gestrichelt Hinweis Bezugspunkt Höhe ü. NN Flächen für den Überflutungsschutz
Maß der baulichen Nutzung	Verkehrsflächen	Sonstige Festsetzungen	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	Umgrenzung der für baulichen Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind. (§§ Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
0,6 Grundflächenzahl (GRZ) §19 BauNVO 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ) §20 BauNVO III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse II - III Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse	Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsfläche (Aufteilung ist informell)	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§§ Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§§ Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes AP 192 (§§ Abs. 7 BauGB)	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	Umgrenzung der für baulichen Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind. (§§ Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
			Textliche Festsetzung	

Textliche Festsetzungen																							
Vorbemerkung Die Ziffern der Paragraphen der textlichen Festsetzungen entsprechen denen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan AP 192 -Stadtkrone Ost- (die textliche Festsetzung unter § 7 ist im Hinblick auf diese Planänderung modifiziert worden).																							
§ 2 Art der baulichen Nutzung Gliederung der Mischgebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO	(1) In den mit der Ziffer \diamond bezeichneten Mischgebieten sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Nicht zulässig sind Gartenbetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätigkeiten. (2) Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO außerhalb der nach Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätigkeiten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind ebenfalls nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.																						
§ 5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz	(1) Reduzierung des Versiegelungsgrades Sämtliche privaten Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken wie Stellplätze, Garageneinfahrten, Eingangsbereiche, Schullhöfen, Fahrradabstellflächen oder Feuerwehrufahrten und Eingangsbereiche sind mit Rosenpflaster, Rosengittersteinen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite ca. 20 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. (2) Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass in den mit der Ziffer \diamond gekennzeichneten Baugebieten das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie die Flächenentwässerung (befestigte und unbefestigte Flächen) auf dem eigenen Grundstück verbleibt und keine Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes entstehen. Ausgenommen hiervon sind die nicht zur Versickerung geeigneten Flächen, die im Plan schraffiert dargestellt sind. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ist in jedem Fall zulässig. Die Planung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen ist durch ein anerkanntes Fachbüro vorzunehmen zu lassen. Die Planung ist so vorzunehmen, dass durch die Versickerung des Niederschlagswassers die benachbarten Grundstücke und Gebäude nicht beeinträchtigt werden. Die für die Planung notwendigen geologischen Grunddaten können beim Umweltamt eingesehen werden. Die Regenwasserversickerung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.																						
§ 7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	(1) Bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung (Straßenverkehrslärm) Im Bebauungsplangebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr auf der Bundesstraße B 1 sowie der B 236n und der Freie-Vogel-Straße, der Lissaboner Allee und dem Europaplatz für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen. In den mit der Ziffer \diamond bezeichneten Mischgebieten sind die Grundrisse so auszurichten, dass Aufenthalts- und Schlafräume auf der dem Schall abgewandten Seite liegen. Balkone und Loggien sind auf der dem Schall zugewandten Seite nicht zulässig. Freibereiche sind ausschließlich auf der dem Schall abgewandten Seite anzuordnen. Innenschallpegel dürfen, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden. Die Tabelle ist nur in soweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:																						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Raumart</th> <th>Mittelungspegel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Schlafräume nachts</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1 in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten</td> <td>30 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>1.2 in allen übrigen Gebieten</td> <td>35 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>2. Wohnräume tagsüber</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1 in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten</td> <td>35 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>2.2 in allen übrigen Gebieten</td> <td>40 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.1 Unterrichts- und ruhende Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen</td> <td>40 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>3.2 Büros für mehrere Personen</td> <td>45 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden</td> <td>50 dB(A)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden. Nach dem Runderlaß vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1348) des nordrheinwestfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlage vom Bauherr/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.</p>	Raumart	Mittelungspegel	1. Schlafräume nachts		1.1 in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)	1.2 in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)	2. Wohnräume tagsüber		2.1 in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)	2.2 in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)	3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber		3.1 Unterrichts- und ruhende Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen	40 dB(A)	3.2 Büros für mehrere Personen	45 dB(A)	3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)
Raumart	Mittelungspegel																						
1. Schlafräume nachts																							
1.1 in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)																						
1.2 in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)																						
2. Wohnräume tagsüber																							
2.1 in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)																						
2.2 in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)																						
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber																							
3.1 Unterrichts- und ruhende Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen	40 dB(A)																						
3.2 Büros für mehrere Personen	45 dB(A)																						
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)																						
§ 8 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB	Für Gehölzpflanzungen im Änderungsbereich gilt einheitlich, dass die Pflanzenauswahlliste im Anhang der Begründung zu beachten ist.																						
(1) Begrünung der Lärmschutzwälle Die mit der Ziffer \diamond bezeichneten Flächen zur Schüttung und Begrünung eines Lärmschutzwalles wurden bereits realisiert und sind dauerhaft zu erhalten sowie fachgerecht zu pflegen. (2) Erhaltung und Optimierung von Gehölzbestand Auf den mit der Ziffer \diamond bezeichneten Flächen sind vorhandene Gehölzbestände auf Dauer zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Gehölze und Lücken in vorhandenen Strukturen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Es sind vorrangig heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. (3) Begrünung von Stellplatzflächen Für alle Baugebiete - sofern dies Leitungsrechte zulassen - gilt, dass Stellplatzflächen je angefangene 2 Längsplatzbreite oder je angefangene 4 Schrägplatzbreite mit einem großblättrigen, standortgerechten Laubbäum, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu begrünen und zu untergliedern sind. Heimische und sortenreife Arten sind im Regelfall vorzuziehen. Die mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern dauerhaft zu begrünen Baumstämme sind in Größe einer PKW-Stellplatzfläche vorzusehen. Bei großflächigen Stellplatzanlagen ist im Plankonzept vorzusehen, dass die zu pflanzenden Bäume mittelfristig ein nahezu geschlossenes Kronendach ausbilden. (4) Straßenbaumbegrünung Die im Änderungsbereich festgesetzte Ringschließung ist im gleichen Duktus wie in bereits realisierten Straßen auf der Stadtkrone mit Straßenbäumen zu untergliedern und zu begrünen.																							
§ 9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	(3) Die Dortmundener Energie- und Wasserversorgungs GmbH hat das Recht, die mit der Ziffer \diamond gekennzeichneten Flächen mit dem Leitungsrecht (unterirdisch) zu belasten.																						
§ 10 Art der baulichen Nutzung, Gliederung der Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO	(1) In den mit der Ziffer \diamond bezeichneten Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Nicht zulässig sind Tankstellen. (2) Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebszwecke, Betriebsinhaber- und -leiter sowie Vergnügungstätigkeiten sind nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.																						

RECHTSGRUNDLAGEN	
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)	
Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 666 - SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380)	
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58)	
§ 11 Ausschluss von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen nach § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO	Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
Hinweise	
Hinweis zu Anlagen der Außenwerbung	Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der B 1 und B 236n anzusprechen, sind dem Westfälischen Straßenbaumt Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 9 FStrG zu übersenden.
Hinweis zum Überflutungsschutz	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind im Bereich der mit der Signatur \diamond gekennzeichneten Flächen Maßnahmen zur Sicherung des Überflutungsschutzes nachzuweisen. Hierzu zählen z.B. über der Geländeoberfläche zu errichtende Hauszuzänge und Kellerlichtschächte. Ferner ist auch die Anlage von Zufahrten und Zugängen mit einer Gefälleausrichtung zur Verkehrsfläche hin denkbar. Bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 67 BauNVO ist dem Hinweis im Rahmen des Verfahrens nach § 67 BauNVO Rechnung zu tragen.
Kampfmittelvorkommen	Der Änderungsbereich liegt in einer Kampfmittelverdachtsfläche aus dem 2. Weltkrieg. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Kampfmittel im Erdreich befinden. West bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdrauhub auf eine außergewöhnliche Verfestigung hin oder verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund; Telefon 0231 / 50 - 2 29 78 oder 50 - 2 59 55 oder die Polizei zu verständigen.
Baumschutzsatzung	Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Alleinverkäufer, der Beuth-Vertriebsabg. MbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.
Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen und gründerische Ausführungsgrundsätze für Pflanzmaßnahmen	Gemäß § 14 Abs. 4 BauNVO müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V.m. der DIN 18 920 vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich stattfinden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schwenkbereich z. B. von Kränen oder Baggern. Der Vorhabenträger, der Bauherr oder sein Vertreter haben die Bauleitung - und diese die ausführenden Betriebe - vor Beginn ihrer Arbeiten auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen. Sie übernehmen neben einem eventuellen Schädiger der Bäume die Verantwortung für die Schäden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Alleinverkäufer, der Beuth-Vertriebsabg. MbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.
Für die Pflanzenverteilung gilt, dass die in der Begründung zum Bebauungsplan genannten - und im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzarten zu verwenden sind.	Die Vorschriften der DIN 18 915 (Vegetationsstratigraphie), 18 916 (Pflanzgruben), 18 919 (Pflege), 18 320, die ZTV Landschaftsbauarbeiten sowie die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen sind zu beachten. Zur Gewährleistung eines dauerhaften Bestandes der anzupflanzenden Gehölze beträgt die Fertigstellungs- und Entwicklungsphase i.d.R. 4 Jahre. Hinsichtlich der Pflanzung von Bäumen, Hecken und Sträuchern nahe der Grundstückflächen sind die Abstandsgebote des § 41 i.V.m. § 43 Nachbarschaftsgesetzes NW auf städtischen Flächen in Nähe zu Privatflächen zu beachten.
Pflanzenauswahlliste	Der Bebauungsplanänderung ist in der Begründung als Anlage eine Pflanzenauswahlliste zugefügt, die Maßgabe zur Gehölzverwendung ist.
Bodenaushub	Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Für notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Der Einsatz von Recyclingmaterialien oder belastetem Bodenaushub ist daher vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.
Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB	Mutterboden im Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vorrangig im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Zugunsten von "Wiederdeckungsmaßnahmen" ist eine Bodenverdichtung zugunsten der Vegetationsentwicklung und Flächenversickerung zu vermeiden.
Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden	Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abrüche tierischen oder pflanzlichen Lebens. Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231/50-24292, Fax 0231/50-26730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel. 02761/93750, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungstätigkeit ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bebauungsplan Ap 192 - Stadtkrone Ost -

Änderung Nr. 1

Änderungsbereich westlich Lissaboner Allee

Maßstab	Blatt	Abteilung
1 : 1.000	1	61/4

in einem Blatt

Zu dieser Bebauungsplanänderung gehört die Begründung vom 01.09.2009

Übersichtsplan M 1 : 15.000

Planverfasser:

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur

e-Mail: info@planquadrat-dortmund.de
Tel. 0231/50 71 14-0 Fax 0231/50 71 14-99
Gutenbergsstraße 34 • 44139 Dortmund

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

**Schalltechnische Untersuchung
zum Bebauungsplan Ap 192
„Stadtkrone-Ost, 1. Änderung“
in Dortmund**



Projekt 1528 – 16.03.2009

Auftraggeber:

Stadtkrone Ost Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Barcelonaweg 14
44269 Dortmund

Bearbeitung:

Dr.- Ing. Heinrich Leßmann
Dipl.-Geogr. Axel Jud
Generalplaner Infrastruktur Dr. Leßmann GmbH
Nederhoffstr. 23, 44137 Dortmund
Telefon (0231) 14 80 84 Telefax (0231) 16 26 86

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines und Aufgabenstellung	1
2	Unterlagen	2
2.1	Projektbezogene Unterlagen	2
2.2	Gesetze, Normen und Regelwerke	2
3	Beurteilungsgrundlagen	3
4	Gebietseinstufung	3
5	Verkehrskenndaten und Emissionsberechnung	4
6	Ausbreitungsberechnungen.....	6
7	Ergebnisse der Berechnungen	8
8	Lärmschutzmaßnahmen	9
9	Zusammenfassung.....	12
10	Anhang	13

Die Untersuchung umfasst 12 Seiten, 7 Anlagen und 3 Karten im Format DIN A 3

Dortmund, den 16.03.2009

Dipl.-Geogr. Axel Jud

Dr.- Ing. H. Leßmann



1 Allgemeines und Aufgabenstellung

In Dortmund-Aplerbeck soll der Bebauungsplan Ap 192 „Stadtkrone-Ost“ in einem bislang noch unbebauten Bereich geändert werden. Die als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche soll teilweise zu einer Mischgebietsfläche umgewandelt werden. Im Rahmen des Änderungsverfahrens sind die Schallimmissionen, die auf die geplante Bebauung einwirken, zu ermitteln und zu beurteilen. Bei Überschreiten der gültigen Orientierungswerte sind Lärmschutzmaßnahmen zu konzipieren. Die maßgebliche Schallquelle stellt der Verkehrslärm von der B 236 und der Freie-Vogel-Straße im Westen, dem Europaplatz im Norden und der Lissaboner Allee im Osten dar.

Abbildung 1: Untersuchungsbereich



2 Unterlagen

2.1 Projektbezogene Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden zur Erstellung dieses Berichts herangezogen:

- Bebauungsplanentwurf, digital (19FEB2009-AP 192.dwg) vom 19.02.2009
- Angaben zu den Verkehrsstärken von der Stadtverwaltung Dortmund, email der Stadt Dortmund vom 22.08.2007
- Kataster und Geländehöhen, digital (SKO_Höhen_ergänzt.dxf) vom 26.09.2007.

2.2 Gesetze, Normen und Regelwerke

Die Untersuchung wurde unter Anwendung folgender Normen, Regelwerke und Literatur erstellt:

- DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau, November 1989
- DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau, Juli 2002, mit Beiblatt 1, Mai 1987
- DIN ISO 9613-2 - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90, der Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 1990
- VDI 2719 - Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, August 1987

3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung der schalltechnischen Situation erfolgt in der Regel im Bebauungsplanverfahren anhand der DIN 18005¹ mit den darin genannten Orientierungswerten.

Tabelle 1: Orientierungswerte nach DIN 18005 (Auszug)

Gebietsnutzung	tags (6-22 Uhr) dB(A)	nachts (22-6 Uhr) dB(A)
Kern-, Gewerbegebiete	65	55 / 50
Mischgebiete	60	50 / 45
Allgemeine Wohngebiete	55	45 / 40

Der jeweils niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere für Verkehrslärm.

Die Orientierungswerte sollten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens eingehalten werden, sind jedoch mit anderen Belangen abzuwägen.

4 Gebietseinstufung

Die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ergibt sich in der Regel aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von den ausgewiesenen Verhältnissen ab, so ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung auszugehen. Im vorliegenden Fall wurde von der, im Bebauungsplan AP 192 „Stadtkrone-Ost“ vorgesehenen Ausweisung ausgegangen. Für den westlichen Bereich und südliche Bereich des Areals ist die Ausweisung als Gewerbegebiet geplant, der östliche Bereich soll als Mischgebiet ausgewiesen werden. Die Abgrenzung kann den farbig angelegten Flächen in der Abbildung 1 entnommen werden (graue Fläche: Gewerbegebiet, braune Fläche: Mischgebiet).

¹ DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau, Juli 2002, mit Beiblatt 1, Mai 1987

5 Verkehrskenndaten und Emissionsberechnung

Die zugrunde zulegende Verkehrsbelastung wurde von der Stadtverwaltung Dortmund für die Analyse und das Prognosejahr 2015 zur Verfügung gestellt¹. Bei den Berechnungen sind Immissionen von der B 236, der Freie-Vogel-Straße und vom Europaplatz zu berücksichtigen. Die Verkehrskennwerte aus dem Schreiben der Stadt Dortmund sind im Folgenden auszugsweise wiedergeben, das vollständige Schreiben befindet sich im Anhang A 1 bis A 2.

Analyse (jeweils die aktuellsten vorliegenden Daten)

B236 südlich B1 (Landes-VZ aus dem Jahr 2005)

DTV: 27.979 Kfz/24 h

Mt: 1.602

Mn: 294

Pt: 3,8%

Pn: 5,3%

Freie-Vogel-Str. westl. Anbindung Stockholmer Allee (Ortsfahrbahn) (Zählung 7/2004)

DTV: 3.600 Kfz/24 h

Mt: 210

Mn: 40

Pt: 3,0%

Pn: 3,0%

Europaplatz (Westanbindung) (keine Zählung vorhanden, Daten geschätzt!)

DTV: < 3.000 Kfz/24 h

Mt: 175

Mn: 30

Pt: 3,0 %

Pn: 3,0%

Lissaboner Allee (Südanbindung) (keine Zählung vorhanden, Daten geschätzt!)

DTV: < 3.000 Kfz/24 h

Mt: 175

Mn: 30

Pt: 3,0 %

Pn: 3,0%

¹ email der Stadt Dortmund vom 22.08.2007

Prognose 2015:B236 südlich B1

DTV: 59.100 Kfz/24 h

Mt: 6.750

Mn: 1.700

Pt: 17%

Pn: 22%

Freie-Vogel-Str. westl. Anbindung Stockholmer Allee (Ortsfahrbahn)

DTV: 5.300 Kfz/24 h

Mt: 310

Mn: 50

Pt: 3,0 %

Pn: 3,0 %

Europaplatz (Westanbindung) (keine Zählung vorhanden, Daten geschätzt!)

DTV: 6.200 Kfz/24 h

Mt: 360

Mn: 60

Pt: 3,0 %

Pn: 3,0 %

Lissaboner Allee (Südanbindung)

DTV: 7.200 Kfz/24 h

Mt: 410

Mn: 70

Pt: 3,0 %

Pn: 3,0%

Für die Berechnungen wurden die (höheren) Prognosezahlen zugrunde gelegt. Die Geschwindigkeiten wurden für die B 236 mit 100/80 km/h (Pkw/Lkw), für die Freie-Vogel-Straße, den Europaplatz und die Lissaboner Allee mit 50/50 km/h (Pkw/Lkw) angesetzt. Es wurde jeweils kein Korrekturwert für den Fahrbahnbelag vergeben ($D_{\text{Stro}} = 0 \text{ dB(A)}$).

Emissionsberechnung

Der maßgebende Wert für den Schall am Immissionsort ist der Beurteilungspegel. Die Beurteilungspegel wurden getrennt für den Tag (von 6 bis 22 Uhr), und die Nacht (von 22 bis 6 Uhr) berechnet. Zur Berechnung der Schallemission nach den RLS-90 werden bei einer mehrstreifigen Straße Linienschallquellen in 0,5 m Höhe über den Mitten der beiden äußersten Fahrstreifen angenommen. Bei einstreifigen Straßen liegt die Linienschallquelle in der Mitte des Fahrstreifens. Der Emissionspegel wird in einer Entfernung von 25 m von der Fahrbahnachse angegeben.

In die Berechnung des Emissionspegels beim Straßenverkehrslärm gehen ein:

- die maßgebende Verkehrsstärke für den Tag und die Nacht, ermittelt aus der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV)
- die Lkw-Anteile (>2,8 t) für Tag und Nacht
- die zulässigen Geschwindigkeiten für Pkw und Lkw
- die Steigung und das Gefälle der Straße
- ein Korrekturwert für die Bauweise der Straßenoberfläche

Tabelle 2: Emissionsberechnung Prognose 2015

Abschnitt	Emissionspegel L _{ME25} dB(A)	
	Tags	nachts
B 236	74,9	67,6
Freie-Vogel-Straße	57,9	49,9
Europaplatz	58,6	50,7
Lissaboner Straße	59,3	51,4

6 Ausbreitungsberechnungen

Die Berechnungen erfolgten mit dem EDV-Programm SoundPlan 6 auf der Basis der RLS-90. Das Modell berücksichtigt:

- die Anteile aus Reflexionen der Schallquellen an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (Spiegelschallquellen-Modell)
- Pegeländerungen aufgrund des Abstandes und der Luftabsorption
- Pegeländerungen aufgrund der Boden- und Meteorologiedämpfung
- Pegeländerungen durch topographische und bauliche Gegebenheiten (Mehrfachreflexionen und Abschirmungen)
- einen leichten Wind, etwa 3 m/s, zum Immissionsort hin und Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern

Die Beschreibung der Situation erfolgt anhand ausgewählter Einzelpunkte. Die Lage der Punkte ist auf der Lärmkarte gekennzeichnet. Für den städtebaulichen Entwurf wurden Lärmkarten (Karte 1 und 2) sowie eine detaillierte Ergebnistabelle erstellt, in der die Beurteilungspegel, der Lärmpegelbereich sowie die Erforderlichkeit von Schalldämmlüftern für alle geplanten Gebäude, fassaden- und geschossweise aufgeführt sind. In dem Gewerbegebiet west-

lich und südlich des Mischgebiets steht die konkrete Art der Bebauung noch nicht fest. Der Nachweis der Pegel erfolgt an Einzelpunkten.

Die Lärmkarte dient im Wesentlichen der Darstellung der Schallausbreitung und kann nur bedingt mit den ausgewiesenen Einzelwerten verglichen werden. Leichte Differenzen zwischen Lärmkarte und Einzelpunktergebnissen sind aufgrund des Rechenverfahrens unvermeidlich. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Einzelpunktergebnisse. Für die Lärmkarte wurden in einem Rasterabstand von 5 m und in einer Höhe von 8 m über Gelände (entspricht ungefähr dem 2. OG) die Beurteilungspegel für das gesamte Untersuchungsgebiet berechnet und die Isophonen mittels einer mathematischen Funktion (Bezier) bestimmt. Die Farbabstufung wurde so gewählt, dass ab den roten Farbtönen der Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete überschritten wird. Die Karte 3 zeigt die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 ebenfalls in 8 m über Gelände.

7 Ergebnisse der Berechnungen

An ausgewählten Einzelpunkten der geplanten Bebauung ergeben sich folgende Pegelwerte:

Tabelle 3: Beurteilungspegel Straßenverkehr ohne Lärmschutz

Immissionsort		Beurteilungspegel		Orientierungswert dB(A)	Überschreitung	
		dB(A)			dB(A)	
		tags	nachts	tags/nachts	tags	nachts
IO 1 _{West}	EG	58	50	60 / 50	-	-
	1.OG	58	51		-	-
	2.OG	59	52		-	2
IO 3 _{West}	EG	55	48		-	-
	1.OG	56	49		-	-
	2.OG	58	50		-	-
IO 5 _{Ost}	EG	63	55		3	5
	1.OG	63	56		3	6
	2.OG	63	55		3	5
IO 9	EG	61	54	65 / 55	-	-
	1.OG	67	59		2	4
	2.OG	71	63		6	8
IO 10	EG	60	52		-	-
	1.OG	61	54		-	-
	2.OG	63	55		-	-

Die Pegelwerte betragen an den Gebäuden im Mischgebiet tags bis 63 dB(A) und nachts bis 56 dB(A). Die Überschreitung der Orientierungswerte liegt damit bei 3 dB(A) tags bzw. 6 dB(A) nachts. Am stärksten betroffen sind die Ostfassaden der geplanten Gebäude, die maßgebliche Schallquelle stellt die Lisaboner Allee dar. Durch die Pegelanteile der B 236 werden die Orientierungswerte im Mischgebiet weitestgehend eingehalten. Am Gebäude 1 führt der Überlagerung der Pegelanteile von der B 236 und vom Europazahl zu ei-

ner Überschreitung des Orientierungswertes nachts von 2 dB(A) auch an der West- und Nordfassade.

In den als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereichen ist derzeit noch keine Bebauung konkret vorgesehen an der westlichen Baugrenze betragen die Pegelwerte tags bis 71 und nachts bis 63 dB(A). Die Orientierungswerte werden tags bis 6 dB(A) und nachts 8 dB(A) überschritten. Maßgeblich ist die Schallabstrahlung von der B 236, Im südlich des Mischgebiets gelegenen Gewerbegebiet werden die Orientierungswerte tags und nachts eingehalten.

Aufgrund der Überschreitung der Orientierungswerte sind Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

8 Lärmschutzmaßnahmen

Aktive Schallschutzmaßnahmen entlang der Lissaboner Allee dem Europa- platz sind aus städtebaulichen Gründen nicht möglich, hier werden passive Maßnahmen vorgesehen.

Ein aktiver Vollschutz (Einhaltung der Orientierungswerte in allen Geschossen) uzum Schutz einer möglichen Bebauung im Bereich des GE östlich des Mischgebiets wäre mit einer rund 4,5 m hohen und ca. 325 m langen Lärmschutzwand, aufgesetzt auf den bestehenden Wall möglich (Kosten rund 450.000 €). Die Abwägung der unterschiedlichen Belange unter städteplanerischen und –baulichen Gesichtspunkten ergab, dass auch hier auf aktive Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden soll und der erforderliche Schallschutz über passive Maßnahmen umgesetzt wird. Die Abwägung ist im Textteil zum Bebauungsplan erläutert.

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Für die Fassadenseiten, an denen die Orientierungswerte weiterhin überschritten werden, werden passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Als passiver Lärmschutz sind bauliche Maßnahmen (Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) und eine geeignete Grundrissgestaltung zu nennen. Die Berechnung der erforderlichen Schalldämm-Maße von Fenstern und Außenwänden erfolgt nach DIN 4109¹.

Geeignete Grundrissgestaltung

- Schutzbedürftige Räume (Schlaf- und Aufenthaltsräume) sollten zur lärmabgewandten Seite hin orientiert werden
- Weniger schutzbedürftige Räume, wie Küchen oder Bäder, sollten sich an den lärmbelasteten Seiten befinden

¹ DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, November 1989

Schallschutzfenster

Das geplante Baugebiet liegt maximal im Lärmpegelbereich V nach DIN 4109. Die DIN 4109 fordert für den Lärmpegelbereich V ein resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile von 45 dB für Aufenthaltsräume, bzw. 40 dB(A) für Büroräume.

Lüftungseinrichtungen

Da die Schalldämmung von Fenstern nur dann sinnvoll ist, wenn die Fenster geschlossen sind, muss der Lüftung von Aufenthaltsräumen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bei einem Mittelungspegel nachts über 50 dB(A) ist, nach der VDI 2719¹, in jeder Wohnung mindestens ein Schlafraum, bzw. zum Schlafen geeigneter Raum, mit zusätzlichen Lüftungseinrichtungen auszustatten oder zur lärmabgewandten Seite hin auszurichten. Zur Lüftung von Räumen, die nicht zum Schlafen genutzt werden, kann ansonsten ein kurzzeitiges Öffnen der Fenster zugemutet werden (Stoßlüftung). Die Etagenseiten, an denen ggf. Lüftungseinrichtungen erforderlich werden, sind in der Ergebnistabelle (Anhang A 3 bis A 9) gekennzeichnet.

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Nach DIN 4109, Abschnitt 5.1 werden für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt. Den Lärmpegelbereichen sind die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen. Werden die Beurteilungspegel berechnet, so sind zu dem errechneten Wert für den Tag (6.00-22.00 Uhr) 3 dB(A) zu addieren (DIN 4109, Abschnitt 5.5). Der „maßgebliche Außenlärmpegel“ liegt im vorliegenden Fall also 3 dB(A) über den im Anhang A 3 – A 5 ausgewiesenen Beurteilungspegeln.

Tabelle 4: „Maßgeblicher Außenlärmpegel“ und Lärmpegelbereich nach DIN 4109

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ (Gesamtpegel tags +3 dB(A)) dB(A)
I	bis 55
II	56 bis 60
III	61 bis 65
IV	66 bis 70
V	71 bis 75
VI	76 bis 80
VII	> 80

Die Lärmpegelbereiche sind für eine Rechenhöhe von 8 m über Gelände (entspricht ungefähr dem 2. OG) auf der Karte 3 graphisch umgesetzt sowie in der Ergebnistabelle für jedes Gebäude dokumentiert.

9 Zusammenfassung

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Ap 192 „Stadtkrone-Ost“ in Dortmund, wurden für einen Teilbereich des Plangebiets die Schallimmissionen, die auf die geplante Bebauung einwirken, untersucht und beurteilt. Die Untersuchung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Zur Beurteilung der Situation wurden die Orientierungswerte der DIN 18005¹ herangezogen. Für Mischbebauung ist tagsüber ein maximaler Pegel von 60 dB(A) und nachts von 50 dB(A) zulässig. Für Gewerbegebiete betragen die Orientierungswerte tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). An der geplanten Bebauung im Mischgebiet kommt es zu Überschreitungen tags bis 4 dB(A) und nachts bis 6 dB(A) bzw. von 6 dB(A) tags und 8 dB(A) nachts im Gewerbegebiet.
- Es wurden Varianten des aktiven Lärmschutzes untersucht. Nach Abwägung mit anderen Belangen soll der Schallschutz über passive Maßnahmen sichergestellt werden.
- In der Untersuchung wurden die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 ausgewiesen. Diese sind bei der Auslegung der Außenbauteile zugrunde zu legen, weiterhin wurden die Etagenseiten gekennzeichnet, für ggf. Lüftungseinrichtungen vorzusehen sind.

¹ DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau mit Beiblatt 1, Mai 1987

10 Anhang

Verkehrsbelastung. Schreiben der Stadt Dortmund vom 21.08.2007 A 1 bis A 2

Beurteilungspegel durch den Straßenverkehr, Erforderlichkeit von Lüftern, Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 und erforderliche Schallschutzfensterklasse nach VDI 2719 A 3 bis A 5

Karte 1 Lärmkarte, tags, i.M. 1: 1.500

Karte 2 Lärmkarte, nachts, i.M. 1: 1.500

Karte 3 Lärmpegelbereiche i.M. 1: 1.500

61/3-1 (Mei 7110)
Andreas Meißner
☎ 2 37 27

21.08.2007

Zusammenstellung der Verkehrsbelastungsdaten für ein Lärmgutachten für den Bebauungsplan Ap 192 – Stadtkrone-Ost

Analyse (jeweils die aktuellsten vorliegenden Daten)

B 1 östlich B236 (Wert aus Planfeststellungsverfahren für B1-Tunnel)

DTV: 101.900 Kfz/24 h

Mt: 5.600

Mn: 1.500

Pt: Richtung Westen: 20%

Pt: Richtung Osten: 14%

Pn: Richtung Westen: 25%

Pn: Richtung Osten: 19%

B236 südlich B1 (Landes-VZ aus dem Jahr 2005)

DTV: 27.979 Kfz/24 h

Mt: 1602

Mn: 294

Pt: 3,8%

Pn: 5,3%

Freie-Vogel-Str. westl. Anbindung Stockholmer Allee (Ortsfahrbahn) (Zählung 7/2004)

DTV: 3.600 Kfz/24 h

Mt: 210

Mn: 40

Pt: 3,0%

Pn: 3,0%

Stockholmer Allee (Nordanbindung) (Zählung 7/2004):

DTV: 3.300 Kfz/24 h

Mt: 190

Mn: 30

Pt: 5,5%

Pn: 6,0%

Europaplatz (Westanbindung) (keine Zählung vorhanden, Daten geschätzt!)

DTV: < 3.000 Kfz/24 h

Mt: 175

Mn: 30

Pt: 3,0 %

Pn: 3,0%

Lissabonner Allee (Südanbindung) (keine Zählung vorhanden, Daten geschätzt!)

DTV: < 3.000 Kfz/24 h

Mt: 175

Mn: 30

Pt: 3,0 %

Pn: 3,0%

Prognose 2015:*B 1 östlich B236*

DTV: 113.800 Kfz/24 h

Mt: 6.750

Mn: 1.700

Pt: 17%

Pn: 22%

B236 südlich B1

DTV: 59.100 Kfz/24 h

Mt: 3.400

Mn: 590

Pt: 8,0 %

Pn: 10,0 %

Freie-Vogel-Str. westl. Anbindung Stockholmer Allee (Ortsfahrbahn)

DTV: 5.300 Kfz/24 h

Mt: 310

Mn: 50

Pt: 3,0 %

Pn: 3,0 %

Stockholmer Allee (Nordanbindung):

DTV: 11.100 Kfz/24 h

Mt: 640

Mn: 110

Pt: 3,0 %

Pn: 3,0 %

Europaplatz (Westanbindung)

DTV: 6.200 Kfz/24 h

Mt: 360

Mn: 60

Pt: 3,0 %

Pn: 3,0 %

Lissabonner Allee (Südanbindung)

DTV: 7.200 Kfz/24 h

Mt: 410

Mn: 70

Pt: 3,0 %

Pn: 3,0 %

Gez. Meißner

Bebauungsplan AP 192 "Stadtkrone Ost"
 Beurteilungspegel durch den Straßenverkehr der B 236, Freie-Vogel-Straße und Europa-Platz
 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719

Nummer	Spalte	Beschreibung
1	SW	Stockwerk
2	HFront	Himmelsrichtung der Gebäudeseite
3	Lr,P Tag	Beurteilungspegel Tag
4	Lr,P Nacht	Beurteilungspegel Nacht
5-6	OW-Überschr.	Überschreitung der Orientierungswerte tags / nachts
7	Lüfter	Lüfter für Schlafräume nach VDI 2719
8	Lärmpegelber.	Lärmpegelbereich nach DIN 4109

Bebauungsplan AP 192 "Stadtkrone Ost"
 Beurteilungspegel durch den Straßenverkehr der B 236, Freie-Vogel-Straße und Europa-Platz
 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719

SW	HFront	Lr,P Tag in dB(A)	Lr,P Nacht	OW-Überschr. Tag Nacht		Lüfter für Schlafräume VDI 2719	Lärmpegel- bereich DIN 4109
1	2	3	4	5	6	7	8
Gebäude 1 Nutzung: MI IGW Tag/Nacht 60 / 50 dB(A)							
EG	S	54	46	---	---	-	II
1.OG		56	48	---	---	-	II
2.OG		58	50	---	---	-	III
EG	O	63	55	3	5	x	IV
1.OG		64	56	4	6	x	IV
2.OG		64	56	4	6	x	IV
EG	N	57	49	---	---	-	II
1.OG		59	51	---	1	x	III
2.OG		60	52	---	2	x	III
EG	W	58	50	---	---	-	III
1.OG		58	51	---	1	x	III
2.OG		59	52	---	2	x	III
Gebäude 2 Nutzung: MI IGW Tag/Nacht 60 / 50 dB(A)							
EG	W	56	49	---	---	-	II
1.OG		57	50	---	---	-	II
2.OG		58	51	---	1	x	III
EG	S	55	47	---	---	-	II
1.OG		56	49	---	---	-	II
2.OG		58	50	---	---	-	III
EG	O	63	55	3	5	x	IV
1.OG		63	56	3	6	x	IV
2.OG		64	56	4	6	x	IV
EG	N	55	47	---	---	-	II
1.OG		57	49	---	---	-	II
2.OG		59	51	---	1	x	III
Gebäude 3 Nutzung: MI IGW Tag/Nacht 60 / 50 dB(A)							
EG	S	53	45	---	---	-	II
1.OG		54	47	---	---	-	II
2.OG		56	48	---	---	-	II
EG	O	52	45	---	---	-	I
1.OG		54	46	---	---	-	II
2.OG		56	48	---	---	-	II
EG	N	55	48	---	---	-	II
1.OG		56	49	---	---	-	II
2.OG		58	50	---	---	-	III
EG	W	55	47	---	---	-	II
1.OG		56	49	---	---	-	II
2.OG		58	50	---	---	-	III
Gebäude 4 Nutzung: MI IGW Tag/Nacht 60 / 50 dB(A)							
EG	S	56	48	---	---	-	II
1.OG		58	50	---	---	-	III
2.OG		58	50	---	---	-	III
EG	O	63	55	3	5	x	IV
1.OG		64	56	4	6	x	IV
2.OG		63	56	3	6	x	IV
EG	N	58	50	---	---	-	III
1.OG		59	52	---	2	x	III
2.OG		60	52	---	2	x	III
EG	W	52	45	---	---	-	I
1.OG		54	46	---	---	-	II
2.OG		56	48	---	---	-	II
Gebäude 5 Nutzung: MI IGW Tag/Nacht 60 / 50 dB(A)							
EG	W	54	46	---	---	-	II
1.OG		55	48	---	---	-	II
2.OG		56	49	---	---	-	II
EG	S	57	49	---	---	-	II
1.OG		58	50	---	---	-	III
2.OG		58	51	---	1	x	III
EG	O	63	55	3	5	x	IV
1.OG		63	56	3	6	x	IV
2.OG		63	55	3	5	x	IV
EG	N	56	49	---	---	-	II
1.OG		58	50	---	---	-	III
2.OG		58	51	---	1	x	III

Bebauungsplan AP 192 "Stadtkrone Ost"
 Beurteilungspegel durch den Straßenverkehr der B 236, Freie-Vogel-Straße und Europa-Platz
 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Lüftungseinrichtungen für Schlafräume nach VDI 2719

SW	HFront	Lr,P Tag in dB(A)	Lr,P Nacht	OW-Überschr.		Lüfter für Schlafräume VDI 2719	Lärmpegel- bereich DIN 4109
1	2	3	4	5	6	7	8
Gebäude 6 Nutzung: MI IGW Tag/Nacht 60 / 50 dB(A)							
EG	W	53	46	---	---	-	II
1.OG		55	47	---	---	-	II
2.OG		56	48	---	---	-	II
EG	S	57	49	---	---	-	II
1.OG		59	51	---	1	x	III
2.OG		59	52	---	2	x	III
EG	O	63	55	3	5	x	IV
1.OG		63	55	3	5	x	IV
2.OG		63	55	3	5	x	IV
EG	N	56	48	---	---	-	II
1.OG		58	50	---	---	-	III
2.OG		58	50	---	---	-	III
Gebäude 7 Nutzung: MI IGW Tag/Nacht 60 / 50 dB(A)							
EG	N	54	47	---	---	-	II
1.OG		56	48	---	---	-	II
2.OG		57	49	---	---	-	II
EG	W	56	48	---	---	-	II
1.OG		57	50	---	---	-	II
2.OG		59	52	---	2	x	III
EG	S	53	46	---	---	-	II
1.OG		55	47	---	---	-	II
2.OG		57	49	---	---	-	II
EG	O	52	44	---	---	-	I
1.OG		53	46	---	---	-	II
2.OG		55	47	---	---	-	II
Gebäude 8 Nutzung: MI IGW Tag/Nacht 60 / 50 dB(A)							
EG	N	55	47	---	---	-	II
1.OG		56	48	---	---	-	II
2.OG		57	50	---	---	-	II
EG	W	57	50	---	---	-	II
1.OG		60	52	---	2	x	III
2.OG		63	55	3	5	x	IV
EG	S	56	49	---	---	-	II
1.OG		58	50	---	---	-	III
2.OG		59	52	---	2	x	III
EG	O	62	54	2	4	x	III
1.OG		63	55	3	5	x	IV
2.OG		63	55	3	5	x	IV
Rechenpunkt 9 Nutzung: GE IGW Tag/Nacht 65 / 55 dB(A)							
EG		61	54	---	---	x	III
1.OG		67	59	2	4	x	IV
2.OG		71	63	6	8	x	V
Rechenpunkt 10 Nutzung: GE IGW Tag/Nacht 65 / 55 dB(A)							
EG		60	52	---	---	x	III
1.OG		61	54	---	---	x	III
2.OG		63	55	---	---	x	IV

AP 192
"Stadtkrone Ost"
in Dortmund-Aplerbeck

Karte 1

Schallausbreitung durch den
 Straßenverkehr der B 236, Frei-
 Vogel-Straße, Europaplatz und
 Lissaboner Allee

Zeitbereich tags
 Rechenhöhe 8m über Gelände

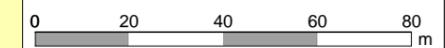
Stand 16.03.2009

Legende

-  Emission Straße
-  bestehende Gebäude
-  geplante Gebäude
-  Immissionsort
-  Grenze MI - GE
-  Schnitt



Maßstab 1:1500

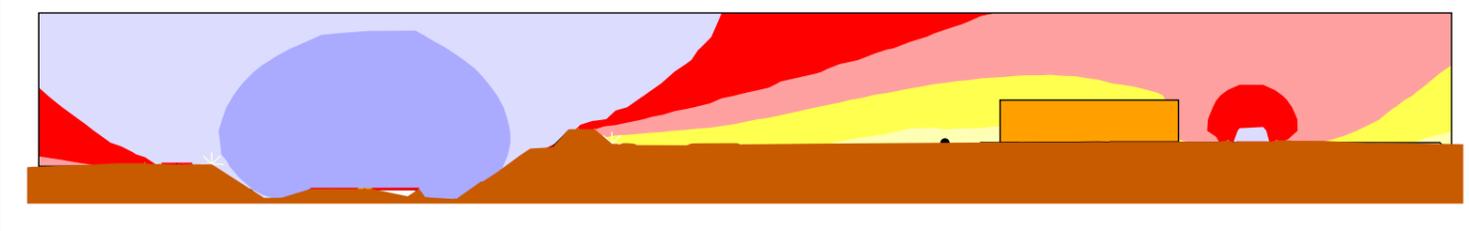
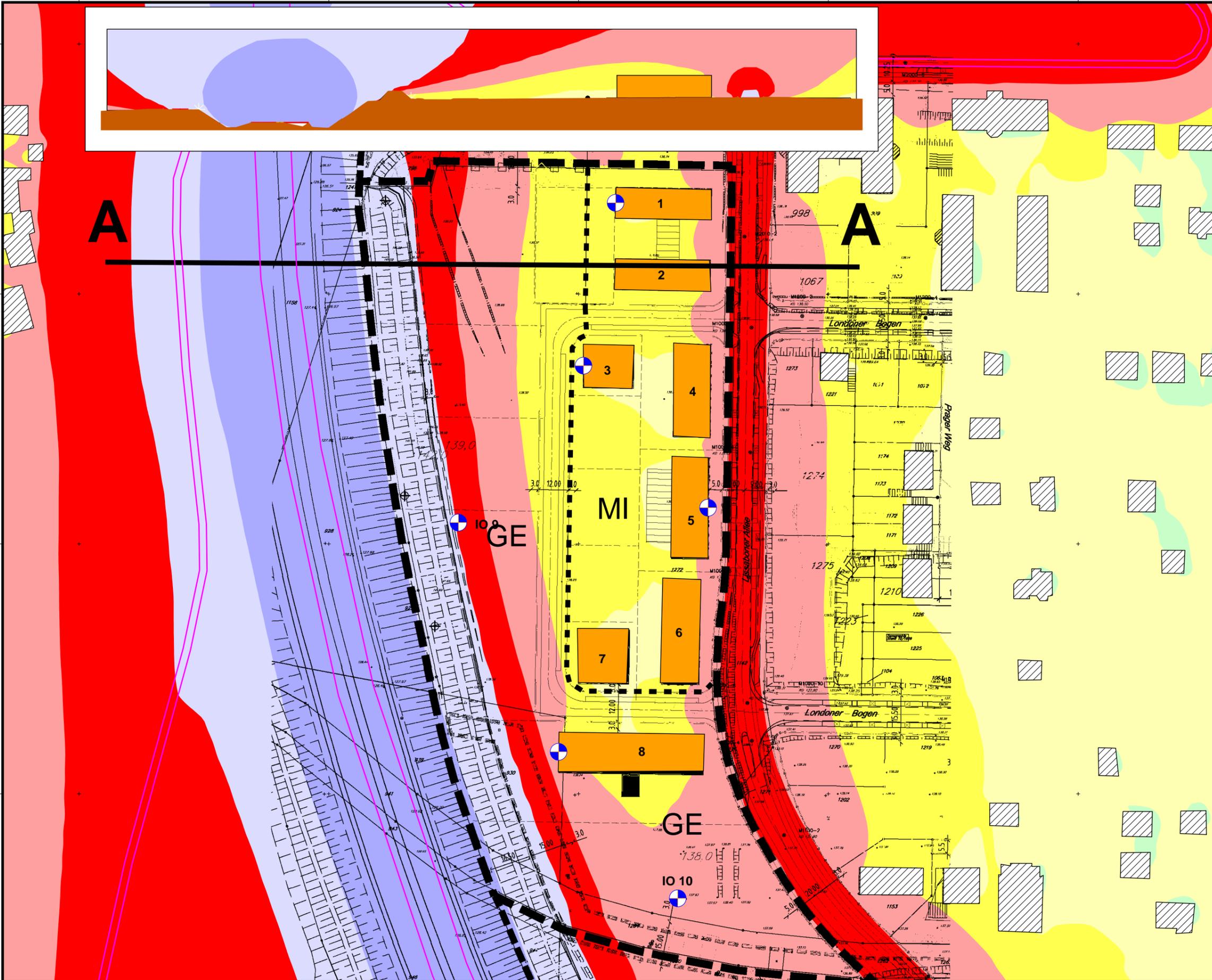


Pegelwerte tags in dB(A)

	<= 35	
	35 < <= 40	
	40 < <= 45	
	45 < <= 50	Orientierungswert
	50 < <= 55	DIN 18005
	55 < <= 60	
	60 < <= 65	MI
	65 < <= 70	GE
	70 < <= 75	
	75 <	

Anmerkung:
 Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der
 Einzelpunktberechnung verglichen werden,
 aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen,
 Reflexionen, etc.

Generalplaner Infrastruktur
 Dr. Leßmann GmbH



AP 192
"Stadtkrone Ost"
in Dortmund-Aplerbeck

Karte 2

Schallausbreitung durch den
 Straßenverkehr der B 236, Frei-
 Vogel-Straße, Europaplatz und
 Lissaboner Allee

Zeitbereich nachts
 Rechenhöhe 8m über Gelände

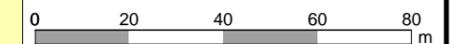
Stand 16.03.2009

Legende

-  Emission Straße
-  bestehende Gebäude
-  geplante Gebäude
-  Immissionsort
-  Grenze MI - GE
-  Schnitt



Maßstab 1:1500

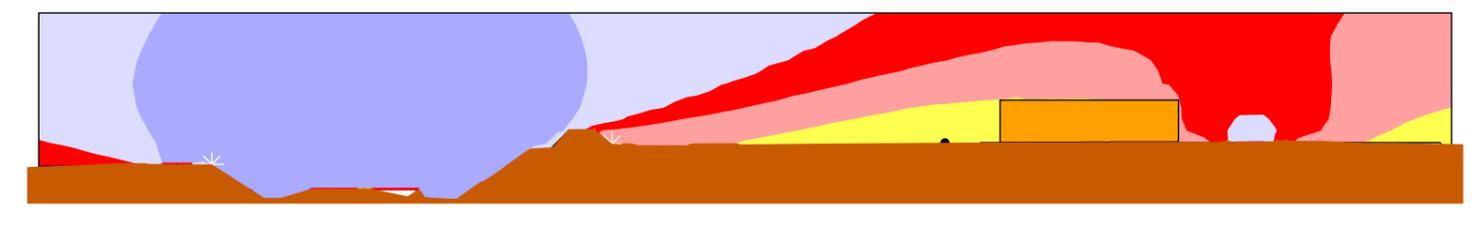
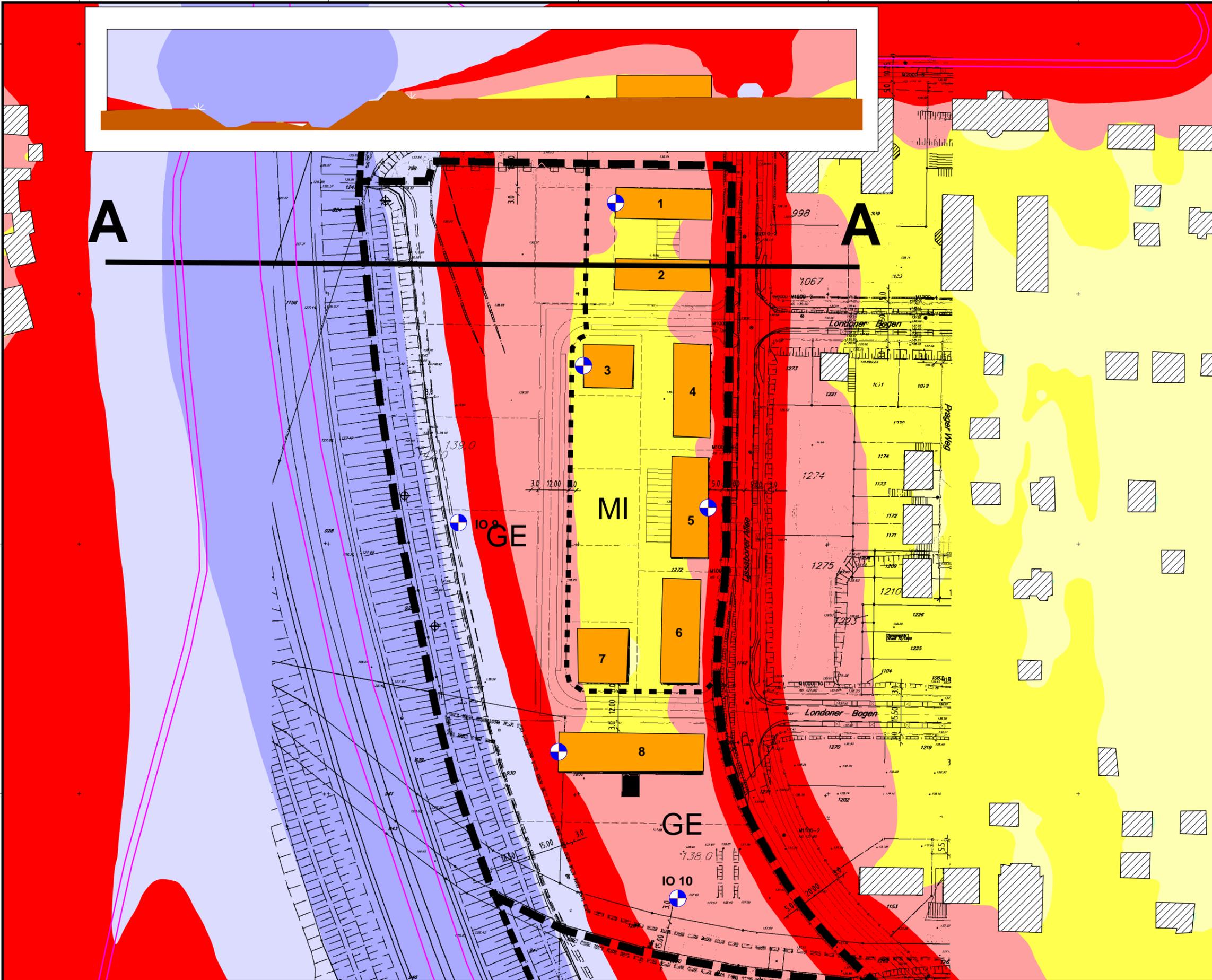


Pegelwerte nachts in dB(A)

25 <		<= 25	
30 <		<= 30	
35 <		<= 35	
40 <		<= 40	Orientierungswert
45 <		<= 45	DIN 18005
50 <		<= 50	----- MI
55 <		<= 55	----- GE
60 <		<= 60	
65 <		<= 65	

Anmerkung:
 Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der
 Einzelpunktberechnung verglichen werden,
 aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen,
 Reflexionen, etc.

Generalplaner Infrastruktur
 Dr. Leßmann GmbH



**AP 192
"Stadtkrone Ost"
in Dortmund-Aplerbeck**

Karte 3

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109
Straßenverkehr der B 236, Frei-
Vogel-Straße, Europaplatz und
Lissaboner Allee

Rechenhöhe 8m über Gelände

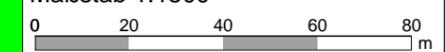
Stand 16.03.2009

Legende

-  Emission Straße
-  bestehende Gebäude
-  geplante Gebäude
-  Immissionsort
-  Grenze MI - GE
-  Schnitt



Maßstab 1:1500

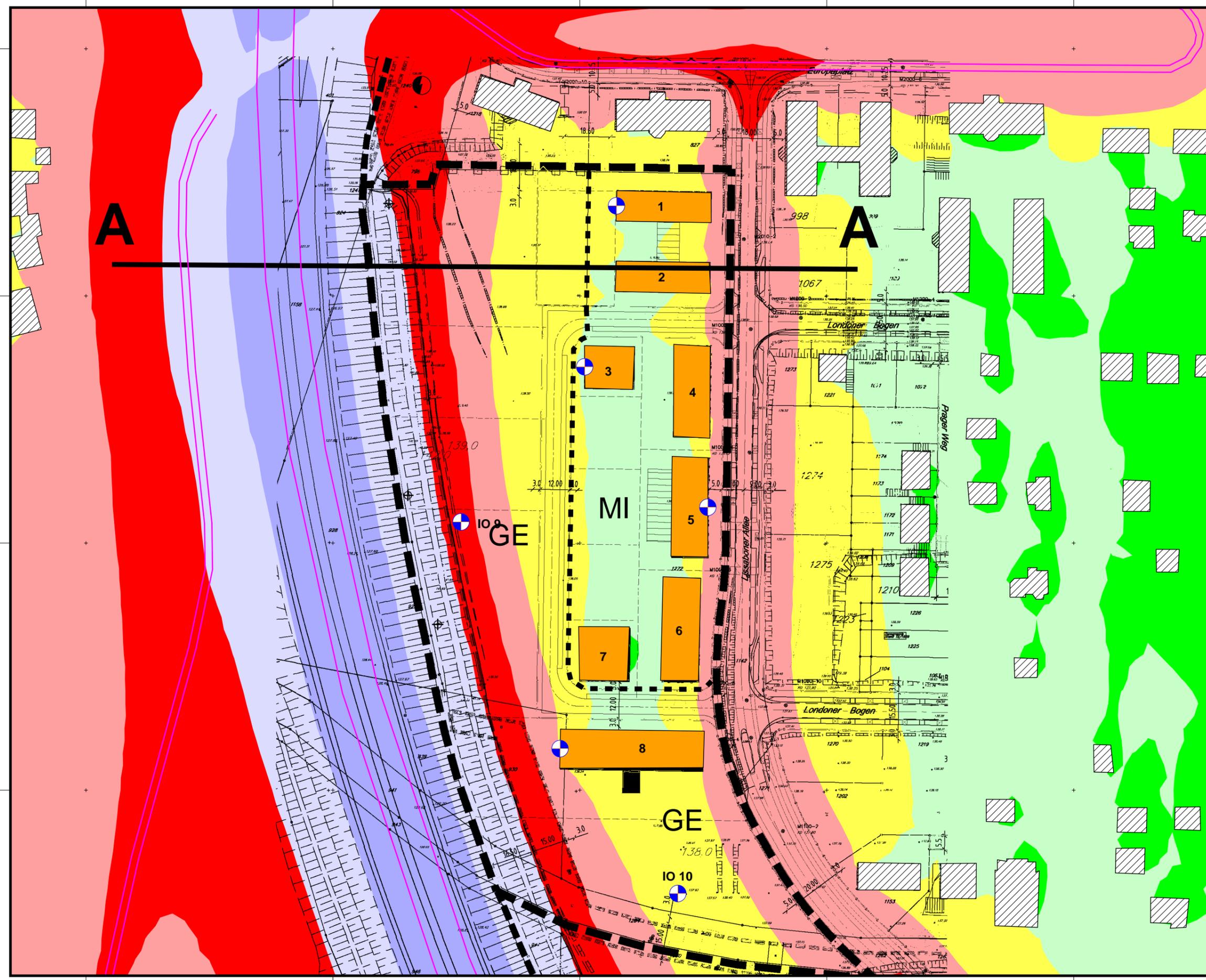


Lärmpegelbereiche DIN 4109

-  Bereich I
-  Bereich II
-  Bereich III
-  Bereich IV
-  Bereich V
-  Bereich VI
-  Bereich VII

Anmerkung:
Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der
Einzelpunktberechnung verglichen werden,
aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen,
Reflexionen, etc.

Generalplaner Infrastruktur
Dr. Leßmann GmbH



ÄNDERUNG NR. 1 DES BEBAUUNGSPLANS Ap 192 STADTKRONE OST

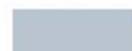
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Stadt Dortmund

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Nadine Jung

Projekt-Nr.: 09 B 328

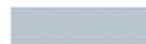
Bochum, Mai 2009

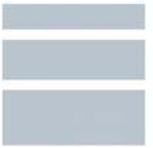




INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
2	Artenschutzrechtliche Grundlagen	3
2.1	Relevante Verbote in § 42 BNatSchG und Erteilung einer Ausnahme nach § 43 BNatSchG	3
2.2	Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 BNatSchG	4
2.3	Planungsrelevante Arten	5
3	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich.....	5
4	Ermittlung von Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG	15
4.1	Beschreibung des Vorhabens	15
4.2	Auswirkungen auf die planungsrelevanten Amphibienarten	16
4.3	Auswirkungen auf die planungsrelevanten Vogelarten	16
4.4	Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetiere	21
4.5	Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung.....	22
5	Angaben zur Prüfung des § 19 Abs. 3 BNatSchG	23
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	25





1 Vorbemerkungen

Der rechtskräftige Bebauungsplan Ap 192 – Stadtkrone Ost – der Stadt Dortmund umfasst den Bereich der ehemaligen britischen Kasernen an der B 1. Aufgrund einer geänderten Planung im westlichen Randbereich des Bebauungsplanes an der B 236n wird die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Diese beinhaltet den Bau einer bislang nicht vorgesehenen Erschließungsstraße.

Bei Planungsvorhaben wird eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 19 Abs. 3 und § 42 BNatSchG erforderlich, der ein eigenständiger Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bzw. vergleichbare Ausführungen in themenbezogenen Fachgutachten zugrunde liegt.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro **herbstreit** LANDSCHAFTSARCHITEKTEN mit der Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange für das Bebauungsplan-Änderungsverfahren Stadtkrone-Ost dargestellt und bewertet werden.

2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

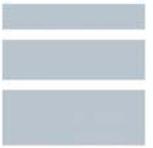
Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich an verschiedenen Stellen Vorgaben zum Artenschutzrecht. Die Regelungen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen und Gefährdungen der besonders und streng geschützten Arten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, ist im Falle von Planungen und Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die die Auswirkungen auf die Arten untersucht und beurteilt. Im Dezember 2007 wurden die Regelungen diesbezüglich novelliert.

2.1 Relevante Verbote in § 42 BNatSchG und Erteilung einer Ausnahme nach § 43 BNatSchG

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1) sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2).

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) sowie wild leben-





de Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

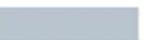
In § 42 Abs. 5 BNatSchG finden sich weitere Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Eingriffen. Demnach sind bei Eingriffen, die nach § 19 BNatSchG zulässig sind (s. u.), nur noch Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten relevant, bei anderen betroffenen, besonders geschützten Arten sowie bei nach Europäischer Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Arten liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 42 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf die Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 3 und damit verbundene Verbote nach Nr. 1 (s. o.) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Standorte wild lebender Pflanzen des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie gilt dies entsprechend.

Kann die weitere Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden, liegt ein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 3 vor. An dieser Stelle greift der § 43 Abs. 8 BNatSchG. Hiernach kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen,

- wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und
- sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

2.2 Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 BNatSchG

Nach § 19 Abs. 3 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.





2.3 Planungsrelevante Arten

Gemäß den Darstellungen in Kapitel 2.1 und 2.2 bleibt die artenschutzrechtliche Prüfung bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Dennoch umfassen diese Gruppen noch zahlreiche Arten und es müssten auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Amsel, Kohlmeise) einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden, was vor dem Hintergrund der Erfassungs- und Prüfmethodik zu grundlegenden Problemen in der Planungspraxis im Hinblick auf Arbeitsökonomie und Finanzierung führt (KIEL, 2007).

Vor diesem Hintergrund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Bei den streng geschützten Arten werden nur solche berücksichtigt, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Durchzügler und Wintergäste müssen in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftreten. Aktuell als verschollen oder ausgestorben geltende Arten sowie sporadische Zuwanderer und Irrgäste werden hingegen ausgeschlossen.

In die Betrachtung der europäischen Vogelarten werden neben den in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) aufgeführten und den Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL auch die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter einbezogen. Zusätzlich gelten die zu den streng geschützten Arten formulierten Anforderungen.

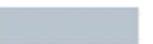
Die übrigen europäischen Vogelarten („Allerweltsarten“) befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Sie gelten daher nicht als planungsrelevant.

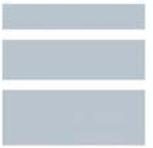
3 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich

Eine zielgerichtete Prüfung bei der Zulassung des Vorhabens hinsichtlich der Folgen für den Artenschutz erfordert die Ermittlung der relevanten Arten. Als solche werden die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten betrachtet, die im Wirkbereich des Vorhabens vorkommen (Nachweis) oder potenziell vorkommen können bzw. zumindest nicht auszuschließen sind.

Konkrete, flächenbezogene Nachweise liegen nicht vor. Auch im Fundortkataster des LANUV sind für die zu betrachtende Fläche keine Vorkommen verzeichnet.

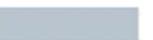
Aufgrund der Lage an einer Hauptverkehrsstraße, der umgebenden intensiven baulichen Nutzung bzw. des andauernden Baustellenbetriebs sowie des bestehenden Nutzungsdrucks auf der Fläche selbst (teilweise Lagerfläche im Baustel-





lenbetrieb, Gartenabfälle, im Norden bereits bauliche Inanspruchnahme) ist nicht mit Vorkommen von essenziellen Lebensräumen streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten zu rechnen, weshalb eine gesonderte faunistische Kartierung nicht für erforderlich gehalten wird. Vielmehr sollen die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage einer Potenzialabschätzung geprüft werden. Dies erfolgt anhand des Fachinformationssystems des LANUV mit den dort vorhandenen Auflistungen der in NRW vorkommenden prüfungsrelevanten Arten und dem Messtischblattkataster, in dem die in dem Bereich eines Messtischblattes vorkommenden planungsrelevanten Arten verzeichnet sind. Zusätzlich werden Hinweise aus dem Brutvogelatlas der Stadt Dortmund berücksichtigt.

Nachfolgende Tabelle enthält die Artenvorkommen im Bereich der Messtischblätter 4411 Kamen und 4511 Schwerte gemäß Fachinformationssystem des LANUV sowie die Hinweise aus dem Brutvogelatlas der Stadt Dortmund. Neben Gefährdungsgrad (Rote Liste NRW) und Schutzstatus (verschiedene artenschutzrelevanten Richtlinien) wird insbesondere auch darauf hingewiesen, ob ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu erwarten ist. Hierfür erfolgte ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotopstrukturen. Grundsätzlich können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn im Untersuchungsraum und Umfeld derartige Strukturen nicht ermittelt werden.



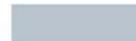
Änderung Bebauungsplan Ap 192 Stadtkrone-Ost Artenschutzrechtlicher Beitrag



Tab. 1: Liste der im Vorhabensbereich potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

0 = ausgestorben / verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; I = gefährdete wandernde Tierart; N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig; R = extrem selten; BArtSchV = geschützt nach Bundesartenschutzverordnung; § 10 = besonders geschützt als europ. Vogelart gem. § 10 BNatSchG; EUArtSchV = streng geschützt nach Europäischer Artenschutzverordnung; V-RL Anhang I = streng geschützte Art nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie; FFH Anhang IV = streng geschützt nach Anhang IV FFH-Richtlinie; Art. 4 (2) = Zugvogel gem. VSR; Erhaltungszustand der Art in NRW ist günstig ungünstig schlecht

Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG
Amphibien						
Geburtshelferkröte	V	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	unterschiedlichste Stillgewässer als Laichgewässer; Winter: Kleinsäugerbauten, z.T. selbst gegrabene Erdhöhlen in Böschungen, Steinhäufen, Berge- und Blockschutthalden; Sommer: sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden sowie Abgrabungsflächen (Locker- und Festgesteine) und Industriebrachen in frühen bis mittleren Sukzessionsstadien, Leigesteinmauern, Steinhäufen; Wanderung < 100 m	auszuschließen
Kammolch	3	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	seltene austrocknende, gering beschattete, vegetationsreiche Tümpel/ Teiche/Weiher; Sommer: Feuchtgebiete in offenen Landschaften (vor allem Auen) und größere geschlossene Waldgebiete mit relativ großen, tiefen Stillgewässern (Unterwasservegetation); Winter: (Au-) Wald (sowohl aquatische als auch terrestrische Überwinterung belegt), Wanderung ca. 1 km	auszuschließen
Kleiner Wasserfrosch	3	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, wassergefüllte Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer, seltener größere Seen, Abgrabungsgewässer oder Flüsse; Sommer: meist ganzjährig an Gewässer gebunden (Uferzonen besiedelnd), aber auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen; Winter: meist in Waldbereichen in lockerem Boden eingegraben, teils auch im Schlamm am Gewässerboden; Wanderung selten bis zu 15 km, entlang kleinerer Fließgewässer	auszuschließen
Kreuzkröte	3	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	sonnenexponierte oft temporäre Flach- / Kleingewässer, Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heideweiher; Winter: grabbare Sandböden, Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten, Spaltenquartiere; Sommer: trocken-warme Offenlandhabitats mit sandigen Böden (Flussauen, Binnendünen, Heiden), Abgrabungsflächen, Truppenübungsplätze, Bergehalden, Industriebrachen, Großbaustellen mit vegetationsarmen, wärmebegünstigten Standorten, Wanderung bis 5 km	auszuschließen
Vögel						
Baumfalke	3N	§ 10	EUArtSchV	Art. 4 (2)	besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern, Brut: Randbereich von Altholzbeständen und Feldgehölzen, v.a. lichte 80-100jährige Kiefernwälder oder Parklandschaften; Baumbrüter, alte Krähen- und Vogelneester; Nahrungshabitat ist Kulturlandschaft bis 5 km um Brutplatz	auszuschließen
Blauehlchen	2N	§ 10	V-RL Anhang I	-	ursprünglich Feuchtgebiete in Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen, heute auch Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder; Nahrungssuche in offenen Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen; Nest gut verborgen in Bodennähe in krautiger Vegetation oder in Altschilfhäufen	auszuschließen



Änderung Bebauungsplan Ap 192 Stadtkrone-Ost Artenschutzrechtlicher Beitrag

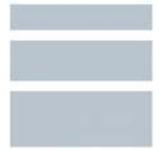
Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG
Eisvogel	3N	§ 10	V-RL Anhang I	-	Brut / Jagd an langsam fließendem oder stehendem Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, Sitzwarten und Angebot an Kleinfischen, mind. 50 cm hohe Abbruchkanten; Nisthöhle im Bereich der Abbruchkanten, selten auch Wurzelteiler, vorzugsweise am Gewässer, aber auch mehrere 100 m entfernt	auszuschließen
Feldschwirl	3	§ 10	-	-	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, seltener auch in Getreidefeldern	auszuschließen
Flussregenpfeifer	3	§ 10	BArtSchV	Art. 4 (2)	ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, mittlerweile überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- / Kiesabgrabungen und Klärteiche; Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen, Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen	auszuschließen
Gartenrotschwanz	3	§ 10	-	-	früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern; mittlerweile in NRW Konzentration auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder	auszuschließen
Graureiher	N	§ 10	-	-	nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind; Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen, Kleinstkolonien / Einzelbruten haben nur geringen Bruterfolg; seit Verzicht auf Bejagung mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten	nicht auszuschließen
Grauspecht	3	§ 10	V-RL Anhang I, BArtSchV	-	alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder) auch in ausgedehnten Waldbereichen; strukturreiche Waldränder und hoher Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen als Nahrungsflächen; Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen	auszuschließen
Grünspecht	3	§ 10	BArtSchV	-	Kulturfolger; Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- / Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen; weites Spektrum an Brutbäumen, Präferenz für Laubholzarten; Ameisen als Hauptnahrung, größtenteils am Boden jagend	nicht auszuschließen
Gänsesäger	-	§ 10	-	Art. 4 (2)	Wintergast, ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen	auszuschließen
Habicht	N	§ 10	EUArtSchV	-	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Brutplätze zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen, Mindestgröße 1-2 ha, Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe	auszuschließen
Kiebitz	3	§ 10	BArtSchV	Art. 4 (2)	offene Grünlandgebiete, Feuchtwiesen, Hoch- und Niedermoore, Heiden, auch in Ackerräumen (hier meist geringerer Bruterfolg); Bodenbrüter, Nest meist auf offenem Boden oder in kurzrasiger Vegetation	auszuschließen
Kleinspecht	3	§ 10	-	-	parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; bei dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen vorkommend; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- / Hausgärten, Obstgärten mit altem Baumbestand	auszuschließen
Kormoran	RN	§ 10	-	-	große Flüsse und größere stehende Gewässer (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe), gesellige Koloniebrüter, Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässeruferrn; Jagd auf Fische	auszuschließen

Änderung Bebauungsplan Ap 192 Stadtkrone-Ost Artenschutzrechtlicher Beitrag

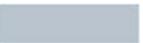
Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG
Krickente	2	§ 10	-	Art. 4 (2)	Hoch- und Niedermoore, kleinere Wiedervernässungsflächen, Heidekolke, verschliffte Feuchtgebiete und Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexe; Nest in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe; Nahrungssuche bevorzugt im Schlamm / Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, z.T. auch in Feuchtwiesen	auszuschließen
Lachmöwe	-	§ 10	-	-	Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland auf störungsfreien Inseln, in Verlandungsbereichen an Seen und Abtragungsgewässern, in Feuchtgebieten, gelegentlich auch einzelne Bruten an Klärteichen; Koloniebrüter, mit anderen Wasservögeln z. T. sehr große Brutkolonien bildend; Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht, sehr störungsempfindlich an Brutplätzen; Nahrungsgebiete sind umliegende Acker- / Grünlandflächen sowie Kläranlagen	auszuschließen
Mehlschwalbe	V	§ 10	-	-	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, Brut an frei stehenden, großen und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, Lehmester an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen, auch Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren), Koloniebrüter, Altnester werden bevorzugt angenommen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Nähe der Brutplätze	auszuschließen
Mittelspecht	2	§ 10	V-RL Anhang I	-	Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), aber auch in anderen Laubmischwäldern wie Erlenwäldern und Hartholzauen an Flüssen; aufgrund spezieller Nahrungsökologie auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen, geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern	auszuschließen
Mäusebussard	-	§ 10	EUArtSchV	-	nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, bei Vorhandensein geeigneter Baumbestände als Brutplatz; bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen / Einzelbäume, Horst in 10-20 m Höhe; Jagdgebiet: Offenlandbereiche in weiterer Umgebung des Horstes	nicht auszuschließen
Nachtigall	3	§ 10	-	Art. 4 (2)	Brut-/Nahrungshabitat: unterholzreiche Au-, Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Parks, Gärten, gern in Gewässernähe; Überwinterung: halboffene Buschlandschaft; Brut am Boden oder wenig darüber in dichtem Gestrüpp	auszuschließen
Neuntöter	3	§ 10	V-RL Anhang I	-	extensiv genutzte, halboffene bis offene Landschaft mit abwechslungsreichem (Dorn-) Buschbestand, Hecken, Einzelsträuchern, Heckenlandschaften mit Wiesen / Weiden; Nestbau in kleinen Bäumen und Dornsträuchern (Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere, Weißdorn)	auszuschließen
Pfeifente	R	§ 10	-	Art. 4 (2)	Rast- und Überwinterungsgebiete: ausgedehnte Grünlandbereiche, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlafplätze aufgesucht.	auszuschließen
Rauchschwalbe	3	§ 10	-	-	Charakterart der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft, mit zunehmender Verstädterung wird Besiedlungsdichte geringer, in typischen Großstadtlandschaften fehlend; Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen; Altnester der Vorjahre werden nach Ausbessern wieder angenommen	auszuschließen
Rebhuhn	2N	§ 10	-	-	offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern; wesentliche Habitatbestandteile: Acker- / Wiesenränder, Feld- / Wegraine, unbefestigte Feldwege; Nest am Boden in flachen Mulden	auszuschließen

Änderung Bebauungsplan Ap 192 Stadtkrone-Ost

Artenschutzrechtlicher Beitrag



Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG
Rohrweihe	2N	§ 10	V-RL Anhang I, EUArtSchV	-	halboffene bis offene Landschaft, enge Bindung an Röhrichtbestände; Nahrungsflächen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen; Brutplätze in Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer), Nest im dichten Röhricht über Wasser, auch Ackerbruten möglich, ohne Schutzmaßnahmen oftmals jedoch nicht erfolgreich	auszuschließen
Rotmilan	2N	§ 10	V-RL Anhang I, EUArtSchV	-	offene, reich gegliederte Landschaft mit Feldgehölzen und Wäldern; Nahrungssuche in Agrarbereichen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern, Jagdreviere bis zu 15 km ² ; Brutplatz meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer), ausgesprochen reviertreu, Nutzung alter Horste oftmals über viele Jahre; breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, Vögel, Fische), schlägt seine Beute am Boden, auch Schmarotzer bei anderen Greifvögeln oder Aas (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen)	nicht auszuschließen
Saatkrähe	N	§ 10	-	-	halboffene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, seit Nachlassen der gezielten Verfolgung durch den Menschen auch im Siedlungsbereich (Parkanlagen, „grüne“ Stadtbezirke, auch in Innenstädten; große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren, Nester in hohen Laubbäumen (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln) werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert	auszuschließen
Schleiereule	N	§ 10	EUArtSchV	-	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, enger Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen, im Winter nur wenige Tage durch anhaltende Schneelagen bedeckt; Nistplatz / Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme), Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten	auszuschließen
Schwarzspecht	3	§ 10	V-RL Anhang I, BArtSchV	-	Bruthabitat: alte Laub- / Mischwaldbestände v.a. Buchenwälder (mit Alt- und Totholz, Ameisenvorkommen) und alte Kiefernwälder, v.a. alte Buchen, Kiefern mit einem Brusthöhendurchmesser ab mindestens 35 cm als Höhlenbäume; als Nahrungshabitat zusätzlich Lichtungen, Waldränder; im Winter bevorzugt Nadelwaldbestände	auszuschließen
Sperber	N	§ 10	EUArtSchV	-	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln, bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, reine Laubwälder werden kaum besiedelt, im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen; Brutplätze meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	auszuschließen
Steinkauz	3N	§ 10	EUArtSchV	-	offene, grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; Jagdgebiete: bevorzugt kurzrasige Viehweiden, Streuobstgärten; für Bodenjagd ist niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung; Brutplatz: Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden / Viehställen, auch Nistkästen; große Reviertreue	auszuschließen
Tafelente	2	§ 10	-	Art. 4 (2)	Rast- / Überwinterungsgebiete an großen Flüssen, Bagger- und Stauseen; Brut an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation, bevorzugt größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche etc.; Nest meist nahe am Wasser auf festem Untergrund, z.T. auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser; Nahrung: überwiegend Muscheln (vor allem Wandermuschel), Insektenlarven, seltener pflanzlicher Kost	auszuschließen



Änderung Bebauungsplan Ap 192 Stadtkrone-Ost Artenschutzrechtlicher Beitrag

Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG
Teichhuhn	V	§ 10	BArtSchV	-	Uferzonen und Verlandungsgürtel langsam fließender / stehender Gewässer des Tieflandes, bevorzugt uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch; Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer, Nest meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe	auszuschließen
Teichrohrsänger	3	§ 10	-	Art. 4 (2)	enge Bindung an das Vorhandensein von Schilfröhricht, geeignete Lebensräume sind an Fluss- / Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen, in Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern, bereits kleine Schilfbestände ab 20 m ² ausreichend; Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe; Nahrungserwerb: Absuchen von Pflanzen, seltener erfolgt die Suche am Boden	auszuschließen
Turmfalke	-	§ 10	EUArtSchV	-	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten, nicht in geschlossenen Waldgebieten; Nahrungsgebiet: Flächen mit niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Bruthabitat: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch alte Krähenester in Bäumen und Nistkästen	nicht auszuschließen
Turteltaube	3	§ 10	EUArtSchV	-	offene bis halboffene Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungserwerb auf Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsene Ackerbrachen; im Siedlungsbereich eher selten, dann verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe; Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe.	nicht auszuschließen
Uferschwalbe	3N	§ 10	BArtSchV	Art. 4 (2)	ursprünglich an natürlich entstehenden Steilwänden / Prallhängen an Flussufern, heute in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben; Koloniebrüter, benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm, Nesthöhle an Stellen mit freier An- / Abflugmöglichkeit; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder, nicht weit von den Brutplätzen entfernt	auszuschließen
Uhu	3N	§ 10	V-RL Anhang I, EUArtSchV	-	reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche / Sandabgrabungen, Jagdgebiete bis zu 40 km ² groß, bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt, bevorzugt offene oder nur locker bewaldete Gebiete, auch Mülldeponien und Siedlungsränder; Nistplätze sind störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug, auch Baum- / Bodenbrüter, vereinzelt sogar Gebäudebrüter, orts- und reviertreu	auszuschließen
Wachtel	2	§ 10	-	-	Zugvogel, Überwinterung von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel, in NRW mittelhäufiger Brutvogel; offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen; auf Ackerbrachen, Getreidefeldern (v.a. Wintergetreide, Luzerne, Klee), Grünländern mit hoher Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten; wichtige Habitatbestandteile: Weg- / Ackerraine, unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung + Magensteinen; Nahrung: kleine Sämereien von Ackerkräutern, zur Brutzeit vor allem kleine Insekten; Nest am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- / Grasvegetation	auszuschließen
Waldkauz	-	§ 10	EUArtSchV	-	reich strukturierte Kulturlandschaft mit gutem Nahrungsangebot; lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen; Bruthabitat: bevorzugt Baumhöhlen, aber auch Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürme; große Reviertreue	auszuschließen

Änderung Bebauungsplan Ap 192 Stadtkrone-Ost Artenschutzrechtlicher Beitrag



Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG
Waldohreule	V	§ 10	EUArtSchV	-	bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Wald-rändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen; seltener grün-landarmen Bördelandschaften und größeren geschlossenen Waldgebieten; Nistplatz alte Nes-ter von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)	auszuschließen
Wasserralle	2	§ 10	-	Art. 4 (2)	bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- / Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern / Gräben, im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern, die zumin-dest partiell eisfrei bleiben; Nest meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbestän-den; Nahrung: vor allem Insekten, deren Larven, kleine Schnecken, Würmer, Krebse, selten auch kleine Wirbeltiere	auszuschließen
Wespenbussard	3N	§ 10	V-RL Anhang I, EUArtSchV	-	reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete über-wiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Wei-den), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt; Nahrungsspezialist, vor allem Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener Hummeln, andere Insekten und Amphibien, Nahrung wird „zu Fuß“ erbeutet, Wespen- / Hummelnester werden ausgegraben	auszuschließen
Wiesenpieper	3	§ 10	-	Art. 4 (2)	offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation ausreichend Deckung bietend, aber nicht zu dicht und zu hoch, bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen; Nest am Boden, oftmals an Graben- und Wegrändern	nicht auszu-schließen
Wiesenschafstelze	3	§ 10	-	-	ehemals Charakterart des extensiv genutzten Grünlandes, in Niederungen der Flussauen und in Feuchtwiesen vorkommend, kurzrasige Weideflächen mit Flachwassermulden und ausrei-chendem Angebot an Singwarten (z.B. Pflanzenhorste, Zaunpfähle); mittlerweile bevorzugt in Raps- und Getreidefeldern; Nest auf dem Boden in kleinen Vertiefungen und Unebenheiten	nicht auszu-schließen
Zwergsäger	-	§ 10	V-RL Anhang I	-	in NRW regelmäßiger Durchzügler / Wintergast, Überwinterungsgebiete sind bevorzugt ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen; Nahrung besteht hauptsächlich aus kleinen Fischen, mit einer Größe von 5-6 cm, die beim Tauchen erbeutet werden	auszuschließen
Zwergtaucher	2	§ 10	-	Art. 4 (2)	Brut an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, bevor-zugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- / Bergsen-kungsgewässer, Klärteiche, langsame Fließgewässer, Nest meist freischwimmend auf Was-serpflanzen; Nahrung: hauptsächlich Insekten und deren Larven, kleinen Mollusken, Krebsen, Kaulquappen, vor allem im Winterhalbjahr kleine Fische; bevorzugte Rast- / Überwinterungs-gebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer	auszuschließen
Säugetiere						
Braunes Langohr	3	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Wiesen mit Strauchhecken, Parkanlagen, Streuobstwiesen, Friedhöfe, strukturreiche Gärten, lichte Laub- / Nadelwälder; Wochenstuben/Sommerquartiere in Gebäuden, Kästen und Baum-höhlen; Winterquartiere in Gebäuden (und Baumhöhlen); bevorzugt jagend: unterholzreiche Wälder, Gärten, Siedlungsbereiche und Streuobstgebiete mit Altbaumbestand	auszuschließen



Änderung Bebauungsplan Ap 192 Stadtkrone-Ost

Artenschutzrechtlicher Beitrag



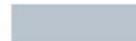
Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG
BreitflügelFledermaus	3	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Siedlungsgebiete (auch Städte) mit hohem Anteil an Gehölzen, Grünland, Gewässer, Parks und Gärten; Wochenstuben/Sommerquartiere in und an Gebäuden, selten in Fledermausflachkästen + Baumhöhlen; Winterquartiere: in Gebäuden, ggf. identisch mit Sommerquartieren, selten Keller, Stollen, Höhlen; bevorzugt jagend: Offenland oder halboffene Landschaft, Dauergrünland, Waldränder, Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, auch Straßenlaternen	nicht auszuschließen
Fransenfledermaus	3	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Waldgebiete, Dörfer, Einzelgebäude, reich strukturierte Landschaft; Wochenstuben/ Sommerquartiere: Baumhöhlen, Gebäude, hier besonders in Zapfenlöchern in Viehställen oder Dachböden; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Keller, Bunker, Brunnenschächte, vermutlich auch Baumhöhlen, Wurzelteller oder Erdlöcher; bevorzugt jagend: Wald, Offenland oder halboffene Landschaft, Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, auch Gewässer	auszuschließen
Großer Abendsegler	1	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Offenland oder halboffene Landschaft; Wochenstuben/Sommerquartiere: meist in Baumhöhlen, auch Fledermauskästen; Winterquartiere: meist in Baumhöhlen, auch Gebäudequartiere und Quartiere in Dehnungsfugen von Brücken bekannt; bevorzugt jagend: meist an oder über Gewässern, Waldrändern, Kahlschlägen oder ähnlichen Orten	nicht auszuschließen
Große Bartfledermaus	2	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- / Gewässeranteil, Wochenstuben / Sommerquartiere: Spalten im Dachstuhl von Gebäuden, hinter Dachlatten, unter Dachziegeln Balkenlöcher, Fassadenverkleidungen, schmale Fledermauskästen, Baumhöhlen; Winterquartiere: Höhlen, Stollen / Keller, Brauereikeller, Brunnenschächte, alte Bergwerke; bevorzugt jagend: vermutlich strukturreiche geschlossene Laubwälder von mehr als 80 Jahren und mit lückiger bzw. geringer Strauchschicht, Flugstraßen entlang von linienförmigen Landschaftsstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Gräben, Gewässer begleitende Gehölze (hier auch Jagdgebiete außerhalb des Waldes)), über Stillgewässern, in Viehställen	auszuschließen
Haselmaus	-	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen, außerhalb geschlossener Waldgebiete in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken, gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks; tagsüber schlafend in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen, können auch in Nistkästen gefunden werden; Winterschlaf ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten	auszuschließen
Kleiner Abendsegler	2	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	waldreiche, gut strukturierte Landschaft; Wochenstuben/Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener an Gebäuden (Spalten, Verschalungen, Mauerwerk, Fensterläden); Winterquartiere: Baumhöhlen, auch Spalten / Hohlräume an und in Gebäuden, selten Fledermauskästen; bevorzugt jagend: keine Bevorzugung bestimmter Vegetationsstrukturen, da opportunistische Jagdweise, im Wald: Blößen, Kahlschläge, Lichtungen, Wege, Waldinnenränder, Offenland: Grünland, Heckenstrukturen, Waldränder, Gewässer, Straßenlaternen	nicht auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	3	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	strukturreiche Landschaften mit Fließgewässern (Bäche, kleine Flüsse), in der Nähe von Siedlungsbereichen; Wochenstuben/Sommerquartiere meist an Gebäuden in engen, von außen zugänglichen Spalten, seltener in Fledermaus- / Vogelnistkästen und Baumhöhlen; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Eiskeller, Felsenbrunnen, Bachunterführungen mit doppelter Mauerung und dort fehlenden Mauersteinen, in Ritzen von Bachverrohrungen; bevorzugt jagend: Parks, Gärten, über Fließgewässern, Bachläufe, Waldrand, im Wald (Laubwald, Auwald, lichte Moorwälder, Mischwald mit hohem Fichtenanteil), gehölzreicher Anteil von Hochmooren, vermutlich in Viehställen, Straßenbeleuchtung, Obstgärten, Einzelbäume, Hecken	auszuschließen

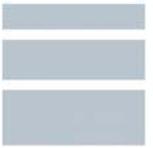


**Änderung Bebauungsplan Ap 192 Stadtkrone-Ost
Artenschutzrechtlicher Beitrag**



Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG
Rauhhaufledermaus	I	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Gewässer und waldreiches Flachland, vermutlich enge Bindung an Auwälder; Wochenstuben: Baumhöhlen, Flachkästen, in Jagdkanzeln / Jagdhütten, in Stammrissen, hinter abstehender Rinde, selten auch an Gebäuden; Sommerquartiere: Einzel- / Paarungsquartiere v.a. in Baumhöhlen oder in Fledermauskästen, vorzugsweise Flachkästen, Einzeltiere auch in Gebäudequartieren (z.B. hinter Fensterläden) oder in Holz- oder Bretterstapeln; Winterquartiere: Baumhöhlen und Spalten, auch in Nistkästen, hinter Gebäudefassaden, in Mauerritzen und in Naturhöhlen, i.d.R. überirdisch; bevorzugt jagend: Vegetationsränder (z.B. Waldränder, innere Waldränder an im Wald liegenden Gewässern), und Gewässer, Bachläufe und Feuchtflächen im Wald	auszuschließen
Teichfledermaus	I	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Strukturreiche Landschaften mit größeren stehenden und langsam fließenden Gewässern; Wochenstuben: meistens auf Dachböden alter Gebäude und Kirchen; Sommerquartiere: Männchenkolonien an Gebäuden bekannt (Hohlschicht einer Giebelwand, Flachdachverblendung; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Bierkeller, Felsenbrunnen; bevorzugt jagend: langsam fließende, sowie stehende Gewässer mit freier Wasseroberfläche, gelegentlich Wiesen, Äcker, Waldränder	auszuschließen
Wasserfledermaus	3	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	strukturreiche Landschaften mit größeren stehenden und langsam fließenden Gewässern; Wochenstuben: meist in Baumhöhlen; Sommerquartiere: vorwiegend Baumhöhlen und Fledermauskästen, selten an Gebäuden; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Bierkeller, Felsenbrunnen, Geröll; bevorzugt jagend: langsam fließende und stehende Gewässer mit freier Wasseroberfläche, gelegentlich Wiesen, Äcker, Waldränder	auszuschließen
Zweifarbledermaus	I	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Wälder, auch Dorfränder, strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Offenland; Wochenstuben: großvolumige Dachböden, selten auch Spaltenquartiere am Haus; Sommerquartiere: zusätzlich auch Baumhöhlen und Fledermauskästen; Winterquartiere: Höhlen, Stollen und Keller, Brauereikeller, Brunnenschächte, alte Bergwerke, Felsspalten, aber auch Wochenstubenquartiere; bevorzugt jagend: strauch-/krautvegetationsarme Buchenhaltenwälder	auszuschließen
Zwergfledermaus	N	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	strukturreiche Landschaft, auch Siedlungsbereiche; Wochenstuben: ausschließlich an / in Gebäuden, häufig in Wohngebäuden, räumliche Nähe zu größeren Gewässern!; Sommerquartiere: an und in Gebäuden, selten Funde in Baumhöhlen oder Holzstapeln; Winterquartiere: Keller, Kasematten, Stollen Höhlen, Gebäude; bevorzugt jagend: Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder, an Hecken und in Laub- und Mischwäldern, parkartig aufgelockerte Gehölzbestände im Siedlungsbereich, Kronenbereich von Buchen und Eichenalthölzern	nicht auszuschließen





4 Ermittlung von Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die etwa 3,8 ha große Fläche liegt im Bereich der ehemaligen britischen Kasernen an der B 1 in Dortmund. Zu Zeiten der militärischen Nutzung war die Fläche vollständig versiegelt und bebaut. Mit Rechtskraft des Bebauungsplan Ap 192 - Stadtkrone-Ost – wurde die Fläche vor etwa 10 Jahren geräumt und entsiegelt und an der Westseite zur B 236 ein Lärmschutzwall geschüttet.

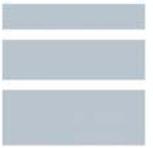
Derzeit stellt sich die Fläche als Brache dar, die überwiegend von Gräsern, Kräutern und stellenweise Hochstauden (vor allem Brennessel) eingenommen wird. Der geschüttete Wall ist mit verschiedenen Gehölzen bepflanzt, die derzeit jedoch noch keinen ausgeprägten Bestand bilden. Dem Wall vorgelagert findet sich lichter junger Birken- und Weidenaufwuchs. An der nördlichen Grenze stockt eine Baumreihe aus Pappeln.



Gemessen an der Dauer des Brachliegens scheint die Fläche in regelmäßigen Abständen gemäht zu werden. Darüber hinaus unterliegt sie punktuellen Beeinträchtigungen durch das Entsorgen von Gartenabfällen oder das Zwischenlagern von Baustellenmaterialien (vgl. Fotos). Frei laufende Hunde stellen insbesondere Störungen für potenziell vorkommende bodennah brütende und Nahrung suchende Vogelarten dar. Im Norden wird die Fläche bereits bebaut.

Das direkte Umfeld der Fläche ist vor allem siedlungsgeprägt. Im Westen grenzt unmittelbar die autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraße 236 an. Der Norden und Osten wird von bestehender bzw. derzeit entstehender Bebauung (Gewerbe, gemischte Nutzung, Wohnen) bestimmt. Im Süden schließt ein Sportplatz an. Das weitere Umfeld ist vor allem von Wohnbau- und Gewerbe-/Industrieflächen geprägt, nach Osten hin finden sich auch vermehrt landwirtschaftliche Flächen, ergänzt um den entfernt liegenden Hauptfriedhof mit kleinem Wäldchen.





Die 1. Änderung des Bebauungsplans Ap 192 – Stadtkrone-Ost – der Stadt Dortmund sieht die teilweise Rücknahme von Gewerbe- bzw. Mischbauflächen und stattdessen den Bau einer zusätzlichen Erschließungsstraße vor.

Mit dem geplanten Vorhaben ist eine weitgehende Inanspruchnahme der Fläche verbunden. Während der bepflanzte Wall als solcher erhalten bleibt, ist für die verbleibende Wiesen-/Brachfläche von einer großflächigen Versiegelung und Bebauung auszugehen. Verbleibende Freiflächen werden vermutlich Repräsentationscharakter haben und einer entsprechend intensiven Pflege unterliegen. Die Pappel-Reihe im Norden wird dauerhaft erhalten.

4.2 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Amphibienarten

Ein Vorkommen der in den Messtischblättern aufgeführten Amphibienarten ist aufgrund fehlender Gewässerstrukturen sowohl auf der Fläche selbst als auch im weiteren Umfeld nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund werden artenschutzrechtliche Konfliktsituationen bzw. Verbotstatbestände gemäß § 42 BNatSchG für Amphibien ausgeschlossen.

4.3 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Vogelarten

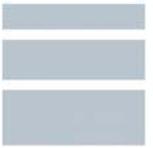
Graureiher

Der Graureiher ist ein Koloniebrüter, dessen Brutplätze sich seit Verzicht auf die Bejagung auch durchaus in direkter Umgebung zum Menschen befinden können. Auch die Nahrungsaufnahme (Großinsekten, Amphibien, Fische, Mäuse) erfolgt in dichter besiedelten Bereichen in direkter Nachbarschaft des Menschen (Gartenteiche, Parkanlagen), vor allem aber in der offenen Feldflur (Grünland, Äcker) in Kombination mit Gewässern.

Brutstätten des Graureihers auf der Fläche selbst konnten im Zuge einer örtlichen Begehung nicht nachgewiesen werden und sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen auch auszuschließen. Obwohl keine optimalen Strukturen bietend, ist eine Nutzung des Bereichs als Nahrungshabitat jedoch grundsätzlich möglich.

Mit Blick auf Lage und Größe der Fläche sowie der umgebenden baulichen Nutzungen einerseits und der landwirtschaftlichen Nutzungen andererseits ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei der Vorhabensfläche um einen essenziellen Nahrungsraum des Graureihers handelt. Vielmehr bieten die weiter im Süden und Osten gelegenen Kultur- und Agrarlandschaften ebenfalls geeignete Lebensraumstrukturen, die aufgrund der Mobilität und der Aktionsradien des Graureihers auch durch diesen erreicht werden können. Die ökologischen Funktionen werden im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.





Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, können aufgrund der vergleichbaren Vorbelastungen im städtischen Umfeld sowie der relativen Unempfindlichkeit des Graureihers gegenüber dem Menschen und seinen Siedlungstätigkeiten ausgeschlossen werden.

Grünspecht

Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Als Brutplätze werden besonders Laubbäume (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln) genutzt, bei denen, oftmals im Bereich von Fäulnisstellen, Bruthöhlen angelegt werden. Nahrungsgrundlage sind Ameisen, nach denen meist am Boden im Bereich von mageren, offenen bis halboffenen Gebieten gesucht wird (z. B. Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Rasenflächen, Stubben, Totholz, Böschungen).

Potenzielle Bruthabitate stellen die Pappeln im Norden des Plangebietes dar. Deren Erhalt ist im Bebauungsplan dauerhaft gesichert, so dass ein Verlust von Brutstätten des Grünspechts ausgeschlossen werden kann. Hingegen ist eine Bedeutung der überbaubaren Wiesenflächen als Nahrungshabitat des Grünspechts denkbar. Hier ist jedoch davon auszugehen, dass sowohl die westlich der B 236 im Bereich Gartenstadt vorhandenen Garten- und Grünflächen als auch die im Südosten liegenden Garten- und Freiflächen von Schüren und im Emschertal in ausreichendem Maße Ausweichhabitate darstellen, die aufgrund der engeren Verknüpfung mit Gehölzbeständen vielfach auch günstigere Lebensraumstrukturen bieten.

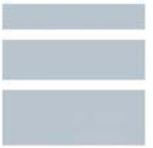
Vor diesem Hintergrund bleiben die ökologischen Funktionen der Eingriffsfläche für den Grünspecht im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine erhebliche Störung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Grünspecht kann als weniger empfindliche Art eingestuft werden, die als Kulturfolger auch konkret verschiedene Siedlungsstrukturen zur Brut oder Nahrungsaufnahme aufsucht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu besorgen.

Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände (Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume) zur Errichtung der Horste in 10 bis 20 Meter Höhe vorhanden sind. Als Jagdgebiet werden Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes genutzt.

Der Turmfalke kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Er nutzt als Fels-, Gebäude- und Baumbrüter zahlreiche Strukturen als Bruthabitat. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.





Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdgebiete können eine Fläche von 15 km² umfassen.

Die Inanspruchnahme von Brutstätten sowie essenzieller Ruhestätten dieser Greifvogelarten kann ausgeschlossen werden, da einerseits der vorhandene Großbaumbestand erhalten bleibt (Pappeln als potenzielle Brutbäume des Mäusebussards, Horste konnten jedoch nicht nachgewiesen werden) und andererseits die beanspruchten Flächen keine geeigneten Bruthabitate darstellen.

Für alle drei Arten kann die Eingriffsfläche jedoch als potenzielles Jagdgebiet dienen. Vor dem Hintergrund der relativ geringen Größe der Fläche ist allerdings nicht davon auszugehen, dass sie dabei von essenzieller Bedeutung ist. Vielmehr stehen im nahen und weiteren Umfeld zahlreiche und weniger isolierte Agrarlandschaften als Ausweichhabitate zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund bleiben die ökologischen Funktionen der Eingriffsflächen im räumlichen Zusammenhang bestehen. Erhebliche Störungen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen, können vor dem Hintergrund der relativen Unempfindlichkeit von Mäusebussard und Turmfalke, der bestehenden Vorbelastungen sowie des hohen Verbreitungsgrades und der Populationsdichte ausgeschlossen werden. Unter der Annahme, dass der Rotmilan die Eingriffsfläche von potenziellen Brutgebieten ausgehend über die dazwischen liegenden Siedlungsbereiche hinweg bisher tatsächlich aufgesucht hat, kann ausgeschlossen werden, dass die zusätzliche Bebauung zu einer erheblichen Störung und Verdrängung der Art führen wird.

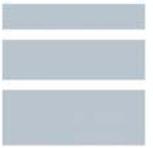
Turteltaube

Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Da die Pappel-Reihe im Norden dauerhaft erhalten bleibt, kann die Inanspruchnahme von Brut- und Ruhestätten der Turteltaube durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der offenen Brache als Nahrungsfläche ist hingegen möglich.

Mit Blick auf die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei den beanspruchten Flächen nicht um einen essenziellen Nahrungsraum handelt und im Umfeld ausreichend Ausweichräume zur





Verfügung stehen. Die ökologischen Funktionen der Eingriffsflächen bleiben somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen durch die unmittelbar umgebenden Siedlungs- und Verkehrsstrukturen und des andauernden Baustellenbetriebes ist bei einem angenommenen Vorkommen der Art nicht davon auszugehen, dass die zusätzliche Bebauung eine erhebliche Störung verursacht, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würde.

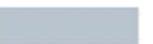
Wiesenpieper, Wiesenschafstelze

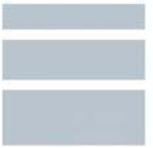
Der Wiesenpieper brütet und ruht in der Regel auf dem Boden von Heiden, Mooren, Dauergrünland, auch Magerrasen, Brach-, Kahlschlag- und Windwurfflächen, Äckern. In diesen Bereichen erfolgt auch die Nahrungsaufnahme am Boden. Nur einzelne höhere Elemente dienen als Singwarten. Wiesenpieper sind Zugvögel, die ihr Nest jedes Jahr neu errichten. Ihnen wird Brutortstreue zugesprochen. Die Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten ist in den Monaten März und April zu erwarten.

Die Wiesenschafstelze besiedelte ursprünglich kurzrasige Weideflächen mit Flachwassermulden und einem ausreichenden Angebot an Singwarten (z.B. Pflanzenhorste, Zaunpfähle), vornehmlich in Niederungen und Feuchtgebieten. Mittlerweile brütet sie aber bevorzugt in Raps- und Getreidefeldern. Brut- und Ruhestätten liegen am Boden, der Nahrungserwerb erfolgt ebenfalls vorwiegend am Boden. Zwar stellen die Eingriffsflächen keine optimalen Biotopstrukturen dar, jedoch kann eine Nutzung als Nahrungsbiotop nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von essenzieller Bedeutung ist sie dabei allerdings nicht. Auch die Schafstelze ist ein Zugvogel, jedoch ohne bekannte Brutortstreue. Ihre Rückkehr erfolgt meist im Laufe des Aprils.

Unter der Voraussetzung, dass der Baustellenbetrieb außerhalb der Brut im Zeitraum zwischen August und Februar beginnt, kann bei Rückkehr der Vögel aus den Überwinterungsgebieten die Inanspruchnahme von Brut-, Ruhe- und Nahrungsstätten ausgeschlossen werden. Im Übrigen stehen alternative Brut- und Nahrungshabitate im Bereich der Freiflächen in und um Schüren herum zur Verfügung, die zum Teil aufgrund geringerer Störeinflüsse/Vorbelastungen zudem günstigere Habitatstrukturen bieten, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Sofern sich Brutpaare im Umfeld der Baustelle ansiedeln, sind mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen, auszuschließen.

Mit Blick auf die zeitnah geplante Realisierung einer Bebauung im südlichen Teil der Fläche ist anzuführen, dass Brut und Nestlingsdauer beim Wiesenpieper insgesamt etwa 4 Wochen einnehmen. Gemessen an einer Eiablage in der Regel





Mitte (bis Ende) April ist davon auszugehen, dass im Falle einer tatsächlichen Brut im Bereich der geplanten Bebauung die Alt- und Jungvögel ab Ende Mai den Standort verlassen und auf die verbleibende Fläche bzw. umgebende Gebiete ausweichen können. Für die Wiesenschafstelze als potenziellem Nahrungsgast gilt dies analog.

Allgemein verbreitete Brutvogelarten

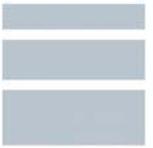
Durch die Beseitigung von Gras- und stellenweise Staudenfluren sowie von punktuellm Gehölzaufwuchs können potenzielle Brutplätze der nicht in Tabelle 1 aufgelisteten, allgemein verbreiteten Vogelarten verloren gehen. Sofern das Beseitigen der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit erfolgt, kann die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Brutstätten ausgeschlossen werden, sofern es sich um Vogelarten handelt, die ihre Nester in jeder Brutsaison jeweils neu bauen (BVerwG, amtlicher Umdruck, Randziffer 43). Allgemein verbreitete Vogelarten, die bestimmte Brutplätze regelmäßig nutzen und hierauf angewiesen sind, sind im Vorhabensgebiet nicht nachgewiesen beziehungsweise zu erwarten.

Im nahen und weiteren Umfeld der Eingriffsfläche stehen mit den landwirtschaftlichen Flächen östlich Stadtkrone Ost sowie den innerstädtischen Freiflächen und Gärten im Bereich von Gartenstadt und Schüren vielfältige Biotopstrukturen als Ausweichhabitate zur Verfügung, in die sich die von einem Nist- und Nahrungplatzverlust betroffenen Individuen zurückziehen können. Aufgrund der Großflächigkeit der Ausweichräume und der zu erwartenden nur geringen Besiedlungsdichte im Eingriffsbereich, sind hierbei keine verstärkten Revierkonkurrenzen zu befürchten. Die ökologischen Funktionen bleiben in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Neben der Beseitigung von Nistgelegenheiten oder -plätzen können Beeinträchtigungen auch aus einer Störung durch Lärmimmissionen und anderweitige Störwirkungen resultieren. Hierzu ist grundsätzlich anzuführen, dass mit den bereits bestehenden Vorbelastungen auf der Fläche selbst (Müllablagerungen, Baustellenbetrieb) sowie im nahen und weiteren Umfeld (Straßenverkehr, Gewerbe-, Misch- und Wohngebiete, Baustellenbetrieb) bereits relevante Emissionsquellen vorhanden sind, die durch die geplante Bebauung nur geringfügig verstärkt werden. Es ist davon auszugehen, dass heute vorkommende Vogelarten nur wenig empfindlich gegenüber Siedlungstätigkeiten sind und sich somit auch an die neu entstehenden Strukturen anpassen werden.

Sollten entgegen den Erwartungen einzelne Individuen getötet, verletzt oder verdrängt werden und keine geeigneten Ersatzlebensräume – z. B. aufgrund einer bestehenden hohen Revierdichte – finden, so kann unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Arten dennoch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.





Somit treten für die allgemein verbreiteten Vogelarten die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht ein.

4.4 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetiere

Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Neben Gebäudequartieren werden von einzelnen Männchen auch Nistkästen und Baumhöhlen bezogen.

Auch die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze, sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen oft im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Neben Gebäudequartieren werden auch Nistkästen und Baumhöhlen bezogen.

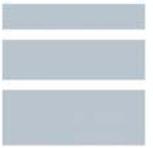
Die Inanspruchnahme von Gebäudesubstanz und Baumbeständen als potenzielle Quartiersstandorte (Brut- und Ruhestätten) durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Die Funktion des Plangebietes als potenzielles Nahrungshabitat wird durch die umfangreiche Bebauung allerdings eingeschränkt. Da es sich bei dem Plangebiet sowohl für die Zwerg- als auch die Breitflügelfledermaus aufgrund der Habitatstrukturen jedoch um einen nur wenig optimalen Jagdraum handelt und im nahen und weiteren Umfeld deutlich günstigere (weil gehölzreichere) Vegetationsstrukturen vorhanden sind, sind die Eingriffswirkungen nicht von essenzieller Bedeutung.

Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang sind daher sowohl für die Breitflügel- als auch die Zwergfledermaus auszuschließen. Erhebliche Störungen während der Bauzeit sowie im Planzustand sind mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen und der relativen Unempfindlichkeit der Arten gegenüber Siedlungstätigkeiten nicht zu erwarten, womit eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der ggf. vorhandenen lokalen Populationen der beiden Arten ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldart, die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In Höhen zwischen 10 und 50 m jagen die Tiere über großen Wasser-





flächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

Der Kleine Abendsegler ist ebenfalls eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht.

Beide Arten benötigen aufgrund von Quartierverbänden ein großes Quartierangebot. Die durch das geplante Vorhaben beanspruchten Flächen bieten entsprechende Strukturen nicht, so dass die Inanspruchnahme von Brut- und Ruhestätten des Großen und Kleinen Abendseglers ausgeschlossen werden kann. Hingegen ist eine Funktion des Plangebietes als Jagdhabitat möglich. Mit Blick auf die großen Aktionsradien der Tiere und der relativen geringen Größe der Eingriffsfläche ist allerdings nicht davon auszugehen, dass diese von essenzieller Bedeutung für die beiden Arten ist. Vielmehr stehen im nahen und weiten Umfeld großflächig Agrarbereiche und innerstädtische Freiflächen als Ausweichhabitate zur Verfügung. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eine erhebliche Störung gemäß § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG der auch in Siedlungsbereichen vorkommenden Arten ist vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld nicht zu erwarten.

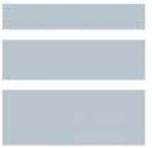
4.5 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach dem am 18. Dezember 2007 novellierten Bundesnaturschutzgesetz haben sich die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen von Eingriffen und Vorhaben geändert. Demnach sind für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe gemäß § 42 BNatSchG folgende Bedingungen feststellbar:

- Erhebliche Störungen streng geschützter Arten sind nur im Falle einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gegeben.
- Das Töten, Fangen, Verletzen etc. von Tieren bzw. das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann nicht verboten, wenn die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben.
- Die Zugriffsverbote gelten nur für europäische Vogelarten und geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten liegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Der überwiegende Teil der im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten nutzt die Brachfläche vornehmlich als Nahrungshabitat und Jagdgebiet. Brut- und Ruhestätten befinden sich allenfalls im Bereich der randlichen Gehölzbestände, die gemäß B-Planfestsetzungen dauerhaft erhalten bleiben.





Ausnahme stellt der Wiesenpieper dar. Er nutzt offene Gras- und Staudenvegetation sowohl als Brut- und Ruhestätte als auch als Nahrungshabitat.

In Kapitel 4.4 wurde für die vom Eingriff betroffenen und rechtlich relevanten Arten im Einzelnen nachgewiesen, dass unter der Voraussetzung einer Baufeldräumung/Baubeginn außerhalb der Brutzeit zwischen August und Februar (ausnahmsweise auch früher, vgl. Ausführungen Wiesenpieper) die **Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt sind** und das Vorhaben aus Sicht des Artenschutzrechts als **zulässig** eingestuft werden kann. Eine **Ausnahmegenehmigung** nach § 43 BNatSchG ist **nicht erforderlich**.

5 Angaben zur Prüfung des § 19 Abs. 3 BNatSchG

Aus § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ergibt sich ein besonderer Prüfauftrag hinsichtlich der Berücksichtigung von Biotopen streng geschützter Arten. Danach bestehen für die Zulassung eines Eingriffs besondere Anforderungen, sofern eine Zerstörung von unersetzbaren Biotopen streng geschützter Arten erfolgt:

„Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist“ (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).

Als streng geschützte Arten werden in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG folgende Arten definiert:

Streng geschützte Arten sind Arten, die in

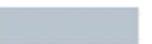
- Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

Im Vorhabengebiet können nachfolgend aufgeführte streng geschützte Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Grünspecht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Turmfalke
- Turteltaube
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Zwergfledermaus

Mit Verweis auf die Darstellungen in Kapitel 4 ist davon auszugehen, dass für sämtliche der oben aufgeführten streng geschützten Arten keine Biotope zerstört werden, die für die entsprechenden Arten nicht ersetzbar sind.





Potenzielle Brut- und Ruheplätze der aufgeführten Vogelarten in Form von Baumbeständen bleiben erhalten. Alternative Jagdgebiete und Nahrungshabitate finden sich im nahen und weiteren Umfeld. Bei den potenziell vorkommenden Fledermausarten ist zu erwarten, dass die vorhandenen Strukturen nur von untergeordneter Bedeutung als Jagdgebiete sind und die umgebenden Agrarflächen und Siedlungsfreiräume als mögliche Ausweichräume zum Teil deutlich günstigere Habitate darstellen.

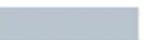
Durch das Vorhaben werden somit keine Biotope zerstört, die für streng geschützte Arten unersetzbar sind. Vor diesem Hintergrund **kann der Eingriff nicht an den in § 19 (3) genannten besonderen artenschutzrechtlichen Anforderungen scheitern.**

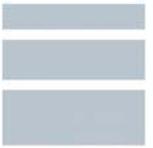
Bochum, 19. Mai 2009

herbstreit LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Dipl.-Ing. E. Herbstreit

Dipl.-Ing. N. Jung





6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Bezzel, Einhard: Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nichtsingvögel, 1985.

Bezzel, Einhard: Kompendium der Vögel Mitteleuropas –Singvögel, 1993.

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, in Kraft getreten am 18. Dezember 2007

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG NW) in der Fassung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 19. Juni 2007

Kretzschmar, E. / Neugebauer, R.: Dortmunder Brutvogelatlas, Dortmund 2003

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Fachinformationssystem (FIS) im Internet unter: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme, Stand Mai 2008.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Fundortkataster, Stand Januar 2009.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Dr. Kiel: Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand 20.12.2007.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Düsseldorf 2007.

Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Landesbetrieb Straßenbau NRW: Tagungsunterlagen „Artenschutz und Planung“, Metelen 17.04.2008.

